

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

63. Jahrgang

BERLIN, 6. SEPTEMBER 1940

Nr. 35/36 — 529

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Abbau der Handelshemmnisse.

Die zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Messen in Leipzig und Wien waren gekennzeichnet durch ein nicht nur für Kriegsverhältnisse ungewöhnlich starkes Interesse ausländischer Staaten. Hier wie dort waren Länder mit umfangreichen Kollektiv-Ausstellungen vertreten, die bisher noch keine deutsche Messe besichtigt hatten. Auch die Zahl der ausländischen Einkäufer aus Nord- und Südost-Europa hatte sich vervielfacht, und die Kauflust war so rege, daß selbst längere Lieferfristen sich nicht hemmend auswirken konnten. Das Ausland trug auf den Messen einen Wirtschaftsoptimismus zur Schau, der schlagender als Worte bewies, daß der wirtschaftliche Neuaufbau Europas, wie er von Reichswirtschaftsminister Funk in seinen beiden letzten Reden klar umrissen wurde, nicht als Utopie, sondern schon als gegebene Größe empfunden wird.

Dem aufmerksamen Besucher beider Messen drängt sich allerdings — und das soll hier nicht verschwiegen werden — das Gefühl auf, daß in den Kreisen der gewerblichen Wirtschaft jener Länder, die eine immer stärkere Anlehnung an Großdeutschland suchen, oft ein weit größeres Verständnis für die Bedeutung derartiger Messen und ihrer Erfolgsmöglichkeiten vorhanden ist als bei uns. Auch die künftige Friedenswirtschaft, die eine europäische Großraumwirtschaft sein wird, bedarf naturgemäß einer gewissen Anlaufzeit. Es gilt, nicht nur rechtzeitig Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, sondern mehr noch einen neuen, bisher werbemäßig noch nicht erfaßten Interessentenkreis von der Leistungsfähigkeit und den Liefermöglichkeiten der einzelnen Firmen zu unterrichten. Wenn die chemische Industrie bisher in ihrer überwiegenden Mehrheit sich uninteressiert oder ablehnend gegenüber den deutschen Großmessen verhielt, so mag sie in der Vergangenheit wenigstens zum Teil triftige Gründe dafür gehabt haben. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß eine Revision dieser überalterten Anschauungen im Hinblick auf die künftige Wirtschaftsentwicklung dringend erforderlich ist. Der deutsche Wirtschaftszweig, der mit dem Maschinenbau zusammen um den höchsten Exportanteil wetteifert, kann es sich nicht leisten, auf international wichtigen Messen und Ausstellungen nur mit wenigen Einzelunternehmen in Erscheinung zu treten. Großmessen wie Leipzig und im zunehmenden Maße auch Wien sind Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nur der Gesamtwirtschaft, sondern auch ihrer einzelnen Teile. Die beste Werbung im Auslande selbst wird zum Teil dadurch illusorisch gemacht, daß den wichtigsten Einkäufergruppen, die nach Deutschland kommen, nicht gleichzeitig hier die Bedeutung der betreffenden Firma vor Augen geführt wird. Wenn die größte Firma der chemischen Industrie mit ihrem großzügig aufgebauten Netz von Auslandsvertretungen regelmäßig auf den Messen mit sehr großen Ausstellungen vertreten ist, so muß sie die Erfahrung gemacht haben, daß sich dieser erhebliche Kostenaufwand sowohl für den In- als auch den Auslandsabsatz auf alle Fälle lohnt. Es dürfte daher jetzt die gegebene Zeit sein, organisatorische Maßnahmen einzuleiten, die eine würdige Vertretung der chemischen Industrie Großdeutschlands auf den wichtigsten Messen gewährleisten.

In seiner zur Eröffnung der Wiener Messe gehaltenen Rede deutete Reichswirtschaftsminister Funk erneut die Wege an, die zur Intensivierung der deutschen Handelspolitik nach Kriegsende beschritten werden sollen. Er wandte sich gegen den überspitzten Autarkismus kleinerer Länder des europäischen Raumes und trat für eine gesunde Arbeitsteilung zum Nutzen aller ein. Ueber die Möglichkeiten, unsere bisherigen Handelsmethoden zu verbessern, sagte er wörtlich folgendes: „Diese ‚wirtschaftliche Demobilisierung‘ wird auch einen Abbau der Handelshemmnisse und eine Sanierung und Stabilisierung der europäischen Währungen möglich machen. Auf dem Währungsgebiet wird man mit einer Verbesserung der sehr reformbedürftigen Clearingmethode beginnen können und müssen, wobei vor allem an eine Vereinfachung der oft sehr komplizierten Kompensierung, an die Verkürzung oder völlige Beseitigung der Wartefristen durch Vorlagen der Notenbanken, an eine Stabilisierung der Umrechnungssätze und an die Schaffung multilateraler Verrechnungsmöglichkeiten zu denken ist. Manches, was früher Utopie schien, wird ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein, wenn der Sieg der Achsenmächte eine dauerhafte politische Befriedung Europas gesichert hat.“

Der Warenhunger unserer Nachbarländer kann nur unter-, aber kaum überschätzt werden. Obgleich die deutschen Außenhandelsziffern im ersten Kriegsjahr erstaunlicherweise nicht viel unter dem Durchschnitt des Jahres 1938 liegen und der deutsche Exportüberschuß im ständigen Steigen begriffen ist, konnten und können auf chemiewirtschaftlichem Gebiet aus naheliegenden Gründen nicht alle Wünsche befriedigt werden. Es wäre aber falsch anzunehmen, daß der Warenhunger eine wohlorganisierte Absatzwerbung für längere Zeit hinfällig macht. Ein gesunder Konkurrenzkampf wird für die Nachkriegswirtschaft ebenso unentbehrlich sein wie eine internationale Kartellpolitik als Mittel planvoller wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Durch den Abbau der Handelshemmnisse in dem von Dr. Funk angedeuteten Sinn wird die Exportfreudigkeit neuen Auftrieb erhalten. Auch der unvermeidliche Bürokratismus einer Exportlenkung wird dem natürlichen Wettbewerb um den Kunden weichen. Kundendienst und Wettbewerb sind jedoch nur dann erfolgreich durchzuführen, wenn die Werbung neuzeitlich gestaltet wird. Es genügt nicht allein, dort wieder anzuknüpfen, wo eine intensive Absatzwerbung vor Jahren gedrosselt oder ganz eingestellt wurde, auch die Werbetechnik hat neue erfolgreiche Wege beschritten, und die Messen sowohl in Leipzig als auch Wien zeigten mit erfreulicher Deutlichkeit, daß weitsichtige Firmen bereits jetzt beginnen, sich auf diese Friedensarbeit umzustellen. Für die Leipziger Frühjahrsmesse 1941 kann schon jetzt vorausgesagt werden, daß sie in einem Rahmen abgehalten wird, der deutliche Kennzeichen einer Entwicklung zum Zentralmarkt Europas trägt. Es ist deshalb geplant, auch der chemischen Industrie eine ihrer großen Bedeutung entsprechende repräsentative Ausstellungsmöglichkeit zu geben, und es ist nur zu hoffen, daß recht zahlreiche Firmen diese Chance erkennen und ausnutzen werden.

Der Wiener Schiedsspruch wirtschaftlich gesehen.

Die Lösung der ungarisch-rumänischen Streitfrage durch den Wiener Schiedsspruch hat ein Gebiet Siebenbürgens mit ein bis zwei Millionen Einwohnern in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Das wirtschaftlich wertvollste der von Rumänien abgetretenen Gebiete ist zweifellos jener Teil Siebenbürgens, der durch folgende Grenzlinie gekennzeichnet ist: An der bisherigen ungarisch-rumänischen Grenze beginnend bei Nagy Szalonta (Salonta) in nordöstlicher Richtung etwa 10 Kilometer an Großwardein vorbeiführend und dann südlich Klausenburg vorbei bis etwa 30 Kilometer nordnordwestlich von Neumarkt verlaufend, wobei die Bahnlinie von Schäßburg nach Kronstadt bei Rumänien verbleibt. Da Ungarn ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, die Rechte der Volksdeutschen zu wahren und darüber hinaus sie in ihrem Deutschtum zu fördern, kann damit gerechnet werden, daß sich auch die wirtschaftlichen Beziehungen zum Großdeutschen Reich wesentlich enger gestalten werden als bisher.

Die Veränderungen, die die neue Grenzziehung in der chemiewirtschaftlichen Struktur der beteiligten Länder nach sich zieht, sind nicht von einschneidender Bedeutung. Die wichtigsten Werke der chemischen Industrie Rumäniens, so vor allem das Stickstoffwerk der Nitrogen, das Sprengstoffwerk in Fagaras, die Fabriken der Solvay-Werke und die Bereifungsfabrik in Floresti, verbleiben innerhalb des rumänischen Staatsgebietes. Immerhin befindet sich auch in dem Ungarn eingegliederten Teil Siebenbürgens eine Reihe von chemischen Fabriken, die einen bedeutenden Zuwachs für die ungarische Chemiewirtschaft darstellen. In diesem Zusammenhang sind an erster Stelle die beiden Schwefelsäurefabriken in Lukaci und Firoza de Jos bei Baia-Mare sowie die Superphosphatfabrik in Firoza de Jos zu nennen. Rumänien verliert mit diesen Fabriken rund 40% der Kapazität seiner Schwefelsäure- und knapp die Hälfte der Kapazität seiner Superphosphatfabriken. Gleichzeitig geht ihm mit diesen Anlagen ein beträchtlicher Teil seiner Gewinnung von Salzsäure und Sulfaten verloren.

Mit der Abtretung von Klausenburg verliert Rumänien eine von seinen drei Zündholzfabriken sowie die pharmazeutische Fabrik der Ufarom

A.-G., in der vor allem eine größere Gewinnung von Morphin erfolgt. Ebenso, bedeutet die Abtretung von Groß-Wardein eine Einbuße für die rumänische Chemiewirtschaft; von den in dieser Stadt arbeitenden chemischen Fabriken sind die Arzneimittelfabrik der Vesta, die Farbenfabrik der A. Zankl Söhne und die Spiritus- und Hefefabrik der Chemische & Lebensmittelindustrie A.-G. zu nennen. Weiter geht Rumänien die Gerbstofffabrik der Maramureser Industrie A.-G. in Viseul de Sus unmittelbar im Süden des äußersten Zipfels der früheren Karpotho-Ukraine verloren.

Daneben haben auch die an die Sowjet-Union erfolgten Gebietsabtretungen den Umfang der chemischen Industrie Rumäniens geschmälert. So sind die Knochenverarbeitungsanlage der Marasesti Rumänische A.-G. für Chemische Industrien in Rohozna bei Czernowitz und die große Gummischuhfabrik der Caurom Kautschukwarenfabrik A.-G. in Czernowitz in russischen Besitz übergegangen. Weiter hat Rumänien eine Reihe von mittleren und kleineren Seifen- und Kerzenfabriken in Kischinew, Balti, Akkerman und in anderen Städten Bessarabiens eingebüßt.

Geringere Bedeutung kommt den Gebietsveränderungen im Hinblick auf die bergbauliche Gewinnung zu. Die Erdölproduktion verbleibt ganz bei Rumänien. Auch die Steinkohlen- und Eisenerzvorkommen, die ausschließlich in dem südlichen Teil Siebenbürgens liegen, bleiben weiterhin in rumänischem Besitz. Dagegen erhält Ungarn einen Teil der Bauxitvorkommen, die im Bihor-Gebirge nordwestlich von Klausenburg auftreten, sowie die blei- und kupferhaltigen Goldsilbervorkommen von Baia-Mare im äußersten Norden Siebenbürgens. Mit dem Fortfall der recht beträchtlichen Bleiproduktion, die bisher den ganzen rumänischen Bleiverbrauch deckte, wird Rumänien mit seiner Bleiverversorgung vom Ausland abhängig. Andererseits erhält Ungarn mit einem Teil der siebenbürgischen Salzvorkommen eine weitere Verbesserung seiner Salzversorgung.

Von Bedeutung ist ferner der Waldreichtum Siebenbürgens. Voraussichtlich wird jetzt der ganze ungarische Holzverbrauch im Inland gedeckt werden können. Außerdem sind die Voraussetzungen für den Aufbau einer leistungsfähigen Celluloseindustrie gegeben. (4349)

Ungarns Chemiefirmen.

In der chemischen Industrie Ungarns, deren Erzeugung in den letzten Jahren einen Wert von etwa 120 Mill. RM hatte, ist ein Eigenkapital von 70—80 Mill. RM investiert, das sich auf rund 200 Betriebe verteilt. Mit etwa 30 Mill. RM sind daran allein die Firmen der Schwerchemikalien- und Düngemittelindustrie beteiligt. Ein Kapital von 10 Mill. RM entfällt auf die pharmazeutische Industrie, weitere 10 Mill. RM sind in der Seifen-, Kerzen- und Körperpflegemittelindustrie investiert. Von den sonstigen Zweigen der chemischen Industrie, die mit einem größeren Kapitaleinsatz arbeiten, sind vor allem die Farben- und Lackindustrie sowie die Kautschukwarenindustrie zu nennen.

Als Großbetriebe für ungarische Verhältnisse sind nur drei Firmen anzusprechen, die Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A.-G., die Péter Nitrogen Kunstdüngerfabrik A.-G. und die Hutter & Lever A.-G., von denen die beiden ersten mit einem Kapital von 6 Mill. P. und die letzte mit einem solchen von

5 Mill. P. arbeitet. Aus der Vielzahl der sonstigen Unternehmungen heben sich weiter noch etwa 20 Firmen mit einem Kapital von mehr als 1 Mill. P. heraus.

Der Aufbau der chemischen Industrie Ungarns ist weitgehend durch den Einsatz von Auslandskapital gefördert worden. Mit Ausnahme der staatseigenen Péter Nitrogen Kunstdüngerfabrik A.-G. ist an zahlreichen großen und mittleren Firmen der Industrie ausländisches Kapital in mehr oder weniger großem Umfang beteiligt. Dabei fallen neben der Beteiligung von deutschem Kapital vor allem recht beträchtliche französische und schweizerische Interessen in die Augen; geringeren Umfang besitzt die Einflußnahme von britischem Kapital.

Für die Standortwahl der wichtigsten chemischen Fabriken sind vor allem zwei Tatsachen maßgebend gewesen: die durch die zentrale Lage der Landeshauptstadt dargebotenen günstigen Versorgungs- und Absatzmöglichkeiten und die in den

Kohlenrevieren bestehenden Grundlagen einer vorteilhaften Rohstoff- und Energieversorgung. Infolgedessen konzentrieren sich die wichtigsten Chemiebetriebe auf zwei verhältnismäßig eng begrenzte Gebiete: die Landeshauptstadt Budapest mit ihren zahlreichen Vororten und den Bezirk des westungarischen Braunkohlenreviers zwischen der Donau und dem Platten-See. Dabei haben in Budapest vor allem solche Betriebe ihren Standort gefunden, die mit ihrer Rohstoffversorgung auf die Einfuhr auf dem Wasserwege angewiesen sind, so beispielsweise eine große Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik, mehrere Seifen-, Kerzen- und Körperpflegemittelfabriken, verschiedene Farben- und Lackfabriken sowie mehrere Betriebe der Kautschukwarenindustrie. Dagegen befinden sich im westungarischen Braunkohlenrevier die einzige ungarische Stickstofffabrik, eine Sprengstofffabrik, die beiden Carbidgefabriken sowie ein Ferrolegierungswerk. In den anderen Landesteilen sind im wesentlichen nur solche Fabrikbetriebe entstanden, die einheimische land- oder forstwirtschaftliche Rohstoffe verarbeiten.

Die Geschäftstätigkeit der ungarischen Chemiefirmen war durch die im Vertrag von Trianon festgelegte Grenzziehung stark beeinträchtigt worden, da zahlreiche Unternehmungen nicht nur den Vorteil eines großen geschlossenen Marktes, sondern gleichzeitig auch bedeutende Fabrikanlagen auf dem rumänischen, jugoslawischen und dem früheren tschechoslowakischen Staatsgebiet eingebüßt hatten. Soweit sie ihres Eigentums nicht unmittelbar verlustig gingen, haben sie sich genötigt gesehen, die meisten Beteiligungen in der Folgezeit abzustoßen, so daß ausländische Beteiligungen in den Bilanzen der ungarischen Chemiefirmen heute nur noch eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Durch die in den letzten Jahren erfolgten Gebietserwerbungen hat die chemische Industrie nur einen unbedeutenden Zuwachs erhalten. An größeren Industrieanlagen sind ihr lediglich die in der früheren Karpatho-Ukraine arbeitenden Holzverkohlungsfabriken zugefallen. Ueber den verhältnismäßig recht bedeutenden Zuwachs, der der ungarischen Industrie durch den Wiener Schiedsspruch zugefallen ist, wird auf S. 530 in dieser Nummer berichtet.

Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A.-G.

Die führende Firma der chemischen Industrie Ungarns mit vielseitigen und weitverzweigten Interessen ist die 1890 gegründete Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.-G., Budapest (AK. 602 Mill. P.). Die Aktienmehrheit der Gesellschaft befindet sich im Besitz des Vereins für Chemische und Metallurgische Produktion, Prag, und der Solvay & Cie., Brüssel; Minderheitsaktionäre sind die Salgó-Tarjánier Steinkohlen-Bergbau A.-G., die Pester Ungarische Commercialbank und die Britisch-Ungarische Bank.

Die Hauptanlagen der Firma befinden sich in Budapest IX, wo zunächst nur eine Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik arbeitete; dazu kamen 1897 eine Kupfervitriolanlage und 1922 eine Anlage zur Erzeugung von Salzsäure und Kristallsoda. Eine bedeutende Ausdehnung hat das Produktionsprogramm der Gesellschaft durch die 1937 in Betrieb genommene Alkalielektrolyse erfahren, die eine Jahreskapazität von 4000 t Aetznatron und 3400 t Chlor besitzt. Weiter betreibt die Firma in Budapest IX eine modern eingerichtete 1938 in Betrieb genommene Knochenleimfabrik. In Pápa in Westungarn, 50 km südlich der Donau, besitzt die Gesellschaft eine weitere Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik.

Neben den direkt von ihr betriebenen Anlagen ist die Hungaria in Form von Beteiligungen noch an einer größeren Zahl anderer Firmen der chemischen Industrie Ungarns beteiligt. Folgende Firmen sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen:

Metallochemia Hüttenwerk, Chemische Industrie & Metallhandels A.-G., Budapest (AK. 1,8 Mill. P.). Die 1921 gegründete Firma besitzt in Nagytétény-Diósd am rechten Donauufer südlich von Budapest Hüttenanlagen für die Erzeugung von Zinn, Kupfer, Blei und Zink. An chemischen Erzeugnissen werden Kupfervitriol und Chromalaun sowie Blei- und Zinkfarben hergestellt.

Terrachemia Chemische Fabrik A.-G., Budapest (AK. 300 000 P.). Die 1936 gegründete Gesellschaft, an der außer der Hungaria noch die Aktiengesellschaft für industrielle Sprengstoffe beteiligt ist, stellt Bleicherden her.

Spodium- und Leimfabrik A.-G., Budapest (AK. 90 000 P.). Die Fabrikanlagen der Firma in Szeged sind außer Betrieb.

Weiter ist die Hungaria noch an der **Leim & Kunstdüngerfabrik A.-G.**, Liptov Sv. Mikulas (Slowakei), beteiligt.

Péter Nitrogen Kunstdüngerfabrik A.-G.

Neben der Hungaria nimmt die 1930 gegründete Péter Nitrogen Kunstdüngerfabrik A.-G., Budapest (AK. 6 Mill. P.), unter den ungarischen Chemiefirmen einen hervorragenden Platz ein. Das Unternehmen, dessen Kapital sich im Besitz des ungarischen Staates befindet, besitzt in Pét am Platten-See, 100 km südwestlich von Budapest, eine Ammoniaksyntheseanlage mit einer Jahreskapazität von 9000 t Reinstickstoff. Haupterzeugnis der Firma ist Kalkammonsalpeter, der unter der Bezeichnung Péter-Salz zum Verkauf kommt. Weiter werden Ammonitrat und Salpetersäure hergestellt. Die Erzeugung von Kalkammonsalpeter belief sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich 30 000 t.

Eine Tochtergesellschaft der Firma ist die 1920 gegründete **Ungarische Schwefelkohlenstofffabrik A.-G.**, Budapest (AK. 195 000 P.), die in Pétfürdő unter der Aufsicht des Ackerbauministeriums eine Schwefelkohlenstofffabrik mit einer Jahreskapazität von 2400 t betreibt. Weiter ist die Gesellschaft zusammen mit der Nitrochemie Industrieanlagen A.-G. (vgl. den Abschnitt Sprengstoffe und Zündwaren) an der 1935 gegründeten **Firma Ungarische Hydrobenzol A.-G.**, Budapest (AK. 1 Mill. P.), beteiligt, die in Pét eine Versuchsanlage zur Herstellung von Treibstoffen aus Braunkohle unterhält.

Hersteller von Schwerchemikalien und Düngemitteln.

Von den Firmen, die außer den beiden vorstehend dargestellten Großunternehmungen sich mit der Herstellung von Schwerchemikalien und Düngemitteln befassen, kommt nur wenigen Gesellschaften größere Bedeutung zu.

An erster Stelle ist dabei die 1922 gegründete Aktiengesellschaft für industrielle Sprengstoffe, Budapest (AK. 2,5 Mill. P.), zu nennen, an der die Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.-G., die Salgó-Tarjánier Steinkohlenbergbau A.-G., die Rimámurány-Salgó-Tarjánier Eisenwerks A.-G. und die Manfred Weiß Stahl und Metallwerke A.-G. sowie die Dynamit Nobel A.-G., Preßburg, und die Imperial Chemical Industries Ltd., London, beteiligt sind. Die Firma betreibt in Peremarton bei Veszprém am Nordufer des Platten-Sees eine Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik sowie eine Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen, Zündschnüren und Jagdmunition. Daneben ist sie an verschiedenen anderen Unternehmungen beteiligt, von denen folgende zu nennen sind: **Ungarische Bergbaubetrieb A.-G.**, Budapest (AK. 221 000 P.); Herstellung von Bleicherden in Nagytétény. — **Chemische Fabrik Graf Lajos Batthyány**, Budapest (AK. 150 000 P.); Erzeugung von Hydrosulfiten und Sulf-oxylaten in Polgárd, 20 km südwestlich von Stuhlweißenburg. — Weiter besteht zusammen mit der Hungaria eine Beteiligung an der **Terrachemia Chemische Fabrik A.-G.**, Budapest.

Hydroxygen Aktiengesellschaft für Gastrennung, Erzeugung von Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff u. a. Gasen, Budapest (AK. 300 000 P.). Die 1910 gegründete Firma betreibt eine Alkalielektrolyse mit einer Kapazität von 2000 t Aetznatron und eine Fabrik zur Herstellung von technischen Gasen; erzeugt werden Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff und Kohlensäure, ferner Argon und Neon.

Clotilde Aktiengesellschaft für Chemische Industrie, Nagybocksó (AK. 714 000 P.). Die Firma, die 1922 ge-

gründet wurde, besitzt in Nagybocksó im äußersten Südostzipfel der früheren Karpatho-Ukraine eine bedeutende Anlage zur Gewinnung von Holzverkohlungsprodukten. Hergestellt werden u. a. Holzkohle, Holzteer, Methanol, Essigsäure, Aceton, Methylacetat, Essigester, Calciumacetat, Formaldehyd, Alaune, Aluminiumsulfat und Speziallösungsmittel.

Bedeutenden Umfang besitzt auch die Holzverkohlungsanlage der 1889 gegründeten **Bantlin'sche Chemische Fabriken A.-G.**, Perecseny (AK. 500 000 P.), deren Kapital sich im Besitz der Hiag Verein Holzverkohlungs-Industrie G. m. b. H., Frankfurt a. Main, befindet. Hergestellt werden u. a. Holzkohle, Holzteer, Methanol, Essigsäure, Aceton, Methylacetat, Essigester, Calciumacetat, Natriumacetat, Kupferacetat, Methyl- und Butylpropionat, Amyl- und Allylalkohol, Formaldehyd, Cremer tartari, Flotationsmittel und Speziallösungsmittel. Eine weitere Holzverkohlungsfabrik betreibt die früher von der Böhmisches Union-Bank kontrollierte **Szolyva Holzverkohlungs A.-G.** (früheres AK. 17,5 Mill. Ké) in Szolyva, 30 km nordöstlich von Munkacs in der früheren Karpatho-Ukraine.

Weinwirtschaftliche Chemische Industrie A.-G., Budapest (AK. 240 000 P.). Die 1924 gegründete Firma, an der der ungarische Staat beteiligt ist, stellt in ihrer Fabrik in Budafok Weinsäure und Spiritus her; die Kapazität der Weinsäureanlage beläuft sich auf 100 t jährlich.

Acetic Chemische Werke A.-G., Budapest (AK. 175 000 P.). Von der 1930 gegründeten Gesellschaft werden Essigsäure, Aceton u. a. Lösungsmittel erzeugt. Anfang 1939 wurde eine Kunstharzanlage in Betrieb genommen.

Victoria Chemische Werke A.-G., Budapest (AK. 71 000 P.). Die zum Interessenkreis der Bauxittrust A.-G., Zürich, gehörige Gesellschaft stellt in ihren Fabriken in Budapest und Debrecen Aluminiumhydrat, Aluminiumsulfat und Alaune, Aluminiumrostschutzfarben sowie Wasserglas und Kristallsoda her.

Zahlreiche Firmen, von denen die Hydroxygen Aktiengesellschaft für Gastrennung usw. in anderem Zusammenhang erwähnt wurde, beschäftigen sich mit der Herstellung von technischen Gasen. Zu nennen sind u. a. folgende Unternehmen:

Dr. Eugen & Emil von Wagner Kohlensäure- und Oxygen-Fabrik A.-G., Budapest (AK. 640 000 P.); Erzeugung von Kohlensäure, Sauerstoff und Stickstoff.

Ungarische Autogen-Gasaccumulatoren A.-G., Budapest (AK. 525 000 P.); die Gesellschaft an der u. a. die Svenska Gasaccumulator A. B., Stockholm, beteiligt ist, stellt in Budapest und Győr Acetylen und Dissousgas her.

Vulkan Oxygen Fabrik A.-G., Budapest (AK. 300 000 Pengö); Erzeugung von Sauerstoff und Dissousgas in Miskolc.

Ungarische Sauerstoff Fabrik A.-G., Budapest (AK. 240 000 P.); Erzeugung von Sauerstoff und Stickstoff.

Kohlensäure-Industrie A.-G., Budapest (AK. 200 000 Pengö); Erzeugung von Kohlensäure.

Budapester Kohlensäurefabrik A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.); Erzeugung von Kohlensäure.

Von den Gesellschaften, die sich in der Hauptsache auf anderen Gebieten betätigen, aber auch teils durch eigene Betriebe teils durch Beteiligungen eine wichtige Rolle in der Chemiewirtschaft spielen, sind vor allem die folgenden Gesellschaften zu nennen:

Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.-G., Budapest (AK. 48,4 Mill. P.). Die Firma betreibt neben ihren Kohlengruben und Kalksteinbrüchen u. a. eine Calciumcarbidfabrik in Felsőgalla bei Tatábanya, 40 km westlich von Budapest, mit einer Jahreskapazität von 2200 t. Weiter befindet sich in ihrem Besitz ein Ferrosiliciumwerk (vgl. den Abschn. Ferrolegierungen). Die Firma ist u. a. an der Aktiengesellschaft für industrielle Sprengstoffe beteiligt.

Salgó-Tarján Steinkohlen-Bergbau A.-G., Budapest (AK. 27,3 Mill. P.). Die Gesellschaft besitzt neben umfangreichen Braunkohlen- und Steinkohlengruben sowie Kalksteinbrüchen eine Calciumcarbidfabrik mit einer

Jahreskapazität von 2800 t in Dorog, 30 km nordwestlich von Budapest. Beteiligungen bestehen u. a. an der Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A.-G., der Aktiengesellschaft für industrielle Sprengstoffe, der Acetic Chemische Werke A.-G. und der Ungarische Ferrolegierungswerk A.-G.

Aluminiumerz Bergbau- und Industrie A.-G., Budapest (AK. 6,52 Mill. P.). Die Firma, deren Kapital sich im Besitz der Bauxit Trust A.-G., Zürich, befindet, nimmt die führende Stellung im ungarischen Bauxitbergbau ein und besitzt über die Bauxit Industrie A.-G., Budapest (1,1 Mill. P.), eine Tonerdefabrik in Magyaróvár in Westungarn.

Hersteller von Spiritus und verwandten Erzeugnissen.

Der Geschäftsumfang der industriellen Spiritusraffinerien ist im Zuge der Durchführung des 1938 eingeführten Spiritusmonopols teilweise stark eingengt worden, da die Spiritusfabriken mehrerer Firmen enteignet worden sind oder ihre Enteignung zu erwarten ist. Die dadurch betroffenen Unternehmungen haben ihre Tätigkeit auf andere Gebiete umgestellt. Von den größeren Unternehmungen sind folgende Firmen zu nennen:

Wilhelm Leipziger'sche Spiritus- & Zuckerfabriks A.-G., Budapest (AK. 3,825 Mill. P.). Die Spiritusfabriken der 1923 gegründeten Firma sind enteignet worden. Hergestellt werden jetzt Kristall- und Würfelzucker sowie Pottasche, Kaliumsulfat und Kaliumchlorid aus Schlempekohle.

Gschwindt'sche Spiritus-, Preßhefe-, Liqueur- & Rum-Fabrik A.-G., Budapest (AK. 2,7 Mill. P.). Die 1868 gegründete Gesellschaft betreibt eine Spiritusraffinerie und Preßhefefabrik in Budafok sowie eine Kognakbrennerei und Konservenfabrik in Nagykörös, 75 km südöstlich von Budapest. Eine Tochtergesellschaft des Unternehmens ist die 1934 gegründete **Erste Ungarische Milchsäurefabrik & Chemische Industrie A.-G.**, Budapest (AK. 150 000 P.).

Raaber Spiritusfabrik & Raffinerie A.-G., Győr (AK. 2,5 Mill. P.). Die 1884 gegründete Firma, deren Spiritusraffinerie im Sommer 1938 enteignet wurde, stellt jetzt auf der Grundlage von Schlempekohle Pottasche, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid sowie Traubenzucker, Kartoffelstärkeirup her. Ferner erzeugt sie Pflanzenschutzmittel.

Landwirtschaftliche & Chemische Industrie-Anlagen A.-G., Budapest (AK. 1,4 Mill. P.). Das 1917 gegründete Unternehmen, das bis Anfang 1939 unter der Bezeichnung Krauss-Miskovits Vereinigte Industrie-Anlagen A.-G. firmierte, erzeugt Spiritus, Aether, Essenzen, Lösungsmittel und Pflanzenschutzmittel, ferner Preßhefe, Dörrgemüse und Fruchtsäfte. Die Firma ist an der Chemische & Lebensmittel Industrie A.-G. (Uzinele chimice și alimentare S.-A.), Bukarest, beteiligt, deren Betriebe ihr bis zu der im Jahre 1920 erfolgten Nationalisierung durch die rumänische Regierung gehörten.

Von weiteren Unternehmungen dieser Industrie sind noch folgende Firmen zu erwähnen:

Kisperkäter Spiritusfabrik und Raffinerie A.-G., Budapest (AK. 375 000 P.); Erzeugung von Spiritus, Fuselöl und Tomatenkonserven.

Kecskeméter Spiritusraffinerie A.-G., Budapest (AK. 300 000 P.); Erzeugung von Spiritus sowie von Kognak und anderen Trinkbranntweinen in Kecskemét, 80 km südöstlich von Budapest.

Ungvárer Spiritusfabrik, Raffinerie & Freilager A.-G., Ungvár (AK. 214 000 P.); die Gesellschaft stellt in Ungvár im früheren Gebiet der Karpatho-Ukraine Spiritus und Fuselöl sowie verschiedene Trinkbranntweinsorten her und besitzt eine zur Zeit stillgelegte Seifenfabrik. Die staatliche Spiritusfabrik und Raffinerie A.-G., Leopoldov (Slowakei), wird von der Gesellschaft auf Grund eines Pachtvertrages betrieben.

Raffinerie-Aktiengesellschaft der Transdanubischen Landwirtschaftlichen Spiritusfabrikanten, Nagykanizsa (AK. 190 000 P.); Erzeugung von Spiritus sowie Trinkbranntweinen in Nagykanizsa, südwestlich vom Plattensee in Südwestungarn.

Hersteller von pharmazeutischen Erzeugnissen.

Die ungarische pharmazeutische Industrie umfaßt drei Unternehmungen mit einem Kapital von mindestens je 1 Mill. P., sowie vier weitere Firmen mit einem über ½ Mill. P. hinausgehenden Kapital.

Als Hersteller von biologischen Erzeugnissen ist an erster Stelle die 1904 gegründete **Laboratorium für Schutzimpfstoffe A.-G.**, Budapest (AK. 1,08 Mill. P.), zu nennen, die in ihrem Werk in Kőbánya, einem östlichen Vorort von Budapest, u. a. Tuberculin und andere Impfstoffe für den menschlichen und veterinären Gebrauch produziert.

Veterinärimpfstoffe, vor allem Rotlaufserum, stellt die 1912 gegründete **Phylaxia Aktiengesellschaft für Serum-Produktion**, Budapest (AK. 980 000 P.), her. Die Gesellschaft hat den Betrieb des staatlichen Serumlaboratoriums in Kőbánya übernommen.

Als weiterer Hersteller von Impfstoffen ist die 1918 gegründete **Dr. Pápay'sches Impfstoff- und Seruminstitut A.-G.**, Budapest (AK. 300 000 P.), zu nennen, die Diphtherie- und Dysenterieserum sowie Veterinärimpfstoffe erzeugt.

Von den Firmen, die zubereitete Arzneimittel produzieren, ist an erster Stelle die **„Chinoin“ Fabrik chemisch pharmazeutischer Produkte A.-G.** (Dr. Kereszty und Dr. Wolf), Budapest (AK. 1,448 Mill. P.), zu nennen. Die 1912 gegründete Firma, an der der Verein für Chemische und Metallurgische Produktion, Prag, und eine britische Gruppe beteiligt sind, stellt in ihrer Fabrik in Újpest pharmazeutische Chemikalien, pharmazeutische Präparate, darunter auch Tierarzneimittel, sowie Pflanzenschutzmittel her.

Bedeutenden Umfang besitzt auch die Erzeugung der 1923 gegründeten **Chemische Fabrik Gedeon Richter A.-G.**, Budapest (AK. 1 Mill. P.). Hergestellt werden zahlreiche pharmazeutische Chemikalien, u. a. Acetylsalicylsäure, Phenylchinolincarbonsäure, Lecithin, Hyperol und Guajacol sowie zubereitete Arzneimittel.

Eine umfangreiche Geschäftstätigkeit auf dem Gebiete der pharmazeutischen Produktion entfaltet weiter die 1912 gegründete **Dr. Wander A.-G.**, Fabrik pharmazeutischer und diätetischer Präparate, Budapest (AK. 900 000 P.), die zum Interessenskreis der schweizerischen Firma Dr. A. Wander A.-G., Bern, gehört.

Eine Sonderstellung im Rahmen der ungarischen pharmazeutischen Industrie nimmt die 1927 gegründete **Alkaloida Chemische Fabrik A.-G.**, Budapest (AK. 600 000 P.), ein, die in ihrer Fabrik in Büdzentmihály nordwestlich von Debrecen Opium aus Mohnstroh erzeugt.

Von weiteren Unternehmungen der pharmazeutischen Industrie sind noch folgende Firmen zu nennen:

Török-Labor Drogen-Großhandlung & Chemische Fabrik A.-G., Budapest (AK. 500 000 P.).

Tres Chemisch-pharmazeutische Industrie- und Handels A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.).

„Darmol“ Chemisch-pharmazeutische Industrie- und Handels A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.).

Beiersdorf Chemische Fabrik A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.); Erzeugung von pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln nach dem Verfahren der P. Beiersdorf & Co.

„Panacea“ Pharmako-Chemische A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.).

„Pan“ Heilindustrielles & Kosmetisches Laboratorium A.-G., Budapest (AK. 100 000 P.).

Drogen werden u. a. von der **„Pantodrog“ Ungarische Heilpflanzen A.-G.**, Budapest (AK. 150 000 P.), hergestellt.

Hersteller von Farben und Lacken.

Von den Erzeugern von Körperfarben ist an erster Stelle die im Abschnitt Hungaria A.-G. behandelte **Metallochemia Hüttenwerk, Chemische Industrie und Metallhandels A.-G.**, Budapest, zu nennen, die in ihrer Fabrik in Nagytétény-Diósd Blei- und Zinkfarben sowie Lithopone erzeugt. Größeren Umfang besitzt auch die Herstellung von Bleifarben, vor allem von Bleiweiß durch die 1917 gegründete **Dr. Keleti und Murányi Chemische Fabrik A.-G.**, Újpest (AK. 600 000 P.), die außerdem noch Druckfarben und Desinfektionsmittel produziert.

Von weiteren Unternehmungen sind noch zu nennen:

Smelting Metallurgische & Metallwerke A.-G., Budapest (AK. 180 000 P.). Die Anlagen der Firma haben eine Jahreskapazität von 900—1000 t Zinkweiß und Zinkgrau; 1938 wurde die Erzeugung von Bleimennige aufgenommen. — **„Galvanochemia“ Farben & Chemische Fabrik A.-G.**, Budapest (AK. 150 000 P.), mit einer Fabrik in Pestszentrzébet; Herstellung von Zinkweiß und Bleiacetat.

Von den zahlreichen Unternehmungen, die gebrauchsfertige Farben und Farbwaren herstellen, seien folgende Firmen erwähnt:

C. A. Lorilleux & Cie. A.-G., Budapest (AK. 600 000 Pengö); die Gesellschaft, die der gleichnamigen französischen Firma nahesteht, stellt in ihrer Fabrik in Budafok Druckfarben, Emailfarben und Walzenmasse her.

Gebr. Müller Chemische Fabriks A.-G., Budapest (AK. 200 000 P.); Herstellung von Farben und Tinten.

H. Adler, Mineralmühle & Farbwaren A.-G., Budapest (AK. 200 000 P.); Produktion von Zementfarben, Baryt, Kreide usw.

„Corvina“ Druckfarbenindustrie A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.); Erzeugung von Druckfarben.

Gebr. Hartmann-Onyx Druckfarbenfabrik A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.); die Gesellschaft, eine Gründung der Chemische Fabrik Halle-Ammendorf Gebr. Hartmann, Ammendorf (Saalkreis), und der Chromographie A.-G., Glarus, stellt Druckfarben her.

Gebr. Schmidt Druckfarbenfabrik A.-G., Budapest (AK. 60 000 P.); die Firma, die aus der Filiale der Gebr. Schmidt, G. m. b. H., Berlin, hervorgegangen ist, erzeugt Druckfarben.

Budapester Kreide Chemische Fabrik & Handels A.-G., Budapest (AK. 50 000 P.); Herstellung von geschnittener Kreide für alle Zwecke sowie Aquarellfarben.

Lacke werden außer von einigen der vorstehend bereits aufgeführten Firmen in erster Linie noch von folgenden Unternehmungen hergestellt:

L. C. H. Lackfabrik A.-G., Albertfalva (AK. 500 000 Pengö). Die Firma, eine Tochtergesellschaft der Etablissements L. C. H., Paris, stellt vor allem Lacke sowie Emailfarben, Kitte und Kunstharze her.

Eduard Lutz & Cie., Lack- und Farbenfabriks A.-G., Budapest (AK. 197 000 P.), mit Fabriken in Budapest, Wien, Prag, Krakau und Timisoara; Erzeugung von Nitrocelluloselacken und anderen Lacken, sowie von Rostschutzfarben, Emailfarben, Druckfarben und Desinfektionsmitteln.

Fabrik für Industrielacke A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.); die Firma ist eine Gründung der Vereinigte Lack- und Farbenfabriken vorm. Carl Tiedemann-Schmidt & Hintzen A.-G., Brockwitz, Bez. Dresden.

Hersteller von Seifen und Kerzen

Fast die Hälfte der ungarischen Seifenerzeugung entfällt auf die der Firma **Hutter & Lever A.-G.**, Budapest (AK. 5 Mill. P.), gehörigen bzw. von ihr kontrollierten Fabriken. Das der **Georg Schicht A.-G.**, Aussig, und dem Unilever-Konzern nahestehende 1907 gegründete Unternehmen stellt in seinen Fabriken in Budapest und Rákospalota, einer nordöstlichen Vorstadt von Budapest, Waschseifen, Schmierseifen und Toiletteseifen sowie andere Körperpflegemittel, Putz- und Scheuermittel und Waschlauge her. Zu dem Produktionsprogramm der Firma gehören weiter Firnisse, Speiseöle und -fette.

Seit 1936 befindet sich im Besitz der **Hutter & Lever A.-G.** die Aktienmehrheit der **„Flora“ Erste Ungarische Stearinkerzen- und Seifenfabrik, Margarine- und Oelwerke A.-G.**, Budapest (AK. 2 Mill. P.). In den Fabriken dieser 1896 gegründeten Firma in Budapest und Győr in Westungarn werden Seifen, Kerzen, Glycerin und Stearin sowie Margarine und Speiseöle produziert.

Von weiteren Unternehmungen der Seifenindustrie sind noch folgende Firmen zu nennen:

Titan Chemische Industrie Werke A.-G., Budapest (AK. 400 000 P.); Seifen sowie technische Fette und Öle.

Phönix Seifenfabrik A.-G., Leva (AK. 85 700 P.); Waschseifen.

Paul Heidekker Dampseifenfabrik A.-G., Kaposvár (AK. 53 000 P.); Waschseifen und Waschlupolver.

Hersteller von Körperpflegemitteln.

Zu den führenden Unternehmungen der Körperpflegemittelindustrie gehört die 1904 gegründete **Diana Industrie und Handels A.-G.**, Budapest (AK. 600 000 P.), die in ihrer Fabrik in Budapest Parfümerien und andere Körperpflegemittel herstellt. Eine Tochtergesellschaft dieses Unternehmens, die **Marvel Parfümfabrik A.-G.**, Budapest (AK. 50 000 P.), stellt gleichfalls Parfümerien her.

Bedeutenden Umfang besitzt auch die **Baeders Parfümeriefabrik A.-G.**, Ujpest (AK. 504 000 P.), die Toiletteseifen und andere Körperpflegemittel erzeugt. Weiter sind noch folgende Firmen zu nennen:

Lady Parfümerie Industrie A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.); Körperpflegemittel. Die Firma steht in Interessengemeinschaft mit der **Odolwerke A.-G.** für Ungarn (AK. 250 000 P.), die den Handel mit Odolpräparaten betreibt.

Kolozsvárer Heinrich I. Mineral- und Medizinal-Seifenfabrik Budapesters Fabriks A.-G., Budapest (AK. 50 000 P.); Toiletteseifen, Medizinalseifen, Zahncreme und Haarwaschlupolver. Die Gesellschaft ist aus der Budapestener Niederlassung der gleichnamigen Firma in Kolozsvár (Rumänien) hervorgegangen.

Aetherische Oele, Riechstoffe und Essenzen werden von der 1929 gegründeten **Schimmel & Co. A.-G.** (AK. 500 000 P.) hergestellt, die der Firma Schimmel & Co. A.-G., Miltitz (Bezirk Leipzig) nahesteht.

Hersteller von Kautschukwaren.

Den führenden Platz in der ungarischen Kautschukwarenindustrie nimmt die **Ungarische Gummiwarenfabriks A.-G.**, Budapest (AK. 3,84 Mill. P.), ein. Das 1890 gegründete Unternehmen, das zum Interessenkreis der Creditanstalt-Bankverein gehört, stellt in seinen in Budapest und Albertfalva, einem südlichen Vorort von Budapest, gelegenen Fabriken Bereifungen, Treibriemen und andere technische Kautschukwaren, Gummischeuhe, -absätze und -sohlen, Badeartikel und Spielwaren her.

Zu dem Interessenkreis der Firma gehört u. a. die 1923 gegründete **Asbestos Fabrik für Chemische und Technische Artikel A.-G.**, Budapest (AK. 140 000 P.), die in ihrer Fabrik in Budafok, südlich von Budapest, Asbestwaren herstellt. Als Verkaufsorganisation unterhält die **Ungarische Gummiwarenfabriks A.-G.** die **Cordatic Ungarische Gummireifen A.-G.** für Bereifungen und die **Emergé & Palma Kautschuk A.-G.** für sonstige Kautschukwaren.

Hungaria Guttapercha & Kautschukwarenfabrik A.-G., Budapest (AK. 1,7 Mill. P.). Die 1922 gegründete Firma erzeugt in ihrer Fabrik in Nagytétény, südlich von Budapest, u. a. Badeartikel sowie Schnee- und Tennisschuhe.

Julius Woliner & Co. Gummifabrik A.-G., Ujpest (AK. 1 Mill. P.). Das 1937 gegründete Unternehmen stellt in einer Fabrik in Ujpest, nördlich von Budapest, Kautschukwaren aller Art her.

Weiter ist noch die **Astra Kabel- und Gummiwarenfabrik A.-G.**, Budapest, zu nennen (AK. 150 000 P.), die Gummisohlen und -absätze sowie Kabel und andere technische Gummiwaren produziert.

Hersteller von Ferrollegierungen.

Ferrosilicium wird seit 1938 von der **Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.-G.**, Budapest (AK. 48,4 Mill. P.), in Felsőgalla bei Tatábanya hergestellt. Ein zweites Ferrosiliciumwerk wurde 1939 in Salgó-Tarján von der **Ungarische Ferrollegierungswerk A.-G.**, Budapest (AK. 1,2 Mill. P.), in Betrieb genommen; das Kapital dieser Firma, einer Gemeinschaftsgründung der ungarischen Hütten- und Metallindustrie, befindet sich im Besitz der **Salgó-Tarján Steinkohlen-Bergbau A.-G.**, der **Königlich Ungarische Staatliche Eisen-, Stahl- und Maschinenfabriken**, der **Rimamurány-Salgó-Tarján Eisenwerks A.-G.** und der **Manfred Weiß Stahl- und Metallwerke A.-G.**

Hersteller von Sprengstoffen und Zündwaren.

Als Hersteller von Sprengstoffen ist vor allem die 1922 gegründete **Aktiengesellschaft für industrielle**

Sprengstoffe zu nennen, über die bereits in dem Abschnitt **Schwerchemikalien und Düngemittel** berichtet wurde. Das Unternehmen stellt in seiner Fabrik in Peremarton Sprengstoffe, Zündschnüre und Jagdmunition her. — Jagd- und Schießpulver werden weiter von der **Nitrochemie Industrieanlagen A.-G.**, Budapest (AK. 60 000 P.), erzeugt, die eine Fabrik in Füzfő betreibt.

Militär- und Jagdmunition, Sprengkapseln und andere Zündwaren werden von der 1921 gegründeten **Jagdpatronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik A.-G.**, Budapest (AK. 2,4 Mill. P.), in ihrer Fabrik in Magyaróvár in Nordwestungarn erzeugt. — Revolver- und Jagdmunition werden auch von der **Metallwaren-, Waffen- und Maschinenfabrik A.-G.**, Budapest (AK. 5,4 Mill. P.), fabriziert, die sich im wesentlichen auf dem Gebiet der Maschinen- und Rüstungsindustrie betätigt.

Mit Ausnahme der Zündholzfabrik der **Vulkan Zündwarenfabrik A.-G.**, Szentmiklós bei Munkacs im Gebiet der früheren Karpatho-Ukraine (AK. 286 000 P.), deren Aktienmehrheit sich im Besitz des Vereins für Chemische und Metallurgische Produktion in Prag befindet, liegt die gesamte ungarische Zündholzherzeugung in den Händen der **Ungarische Allgemeine Zündholzindustrie A.-G.**, Budapest (AK. 1 Mill. P.), deren Aktien sich im Besitz der **Svenska Taendsticks A. B.** befinden. Der schwedische Zündholztrust übernahm 1928 auf Grund eines mit dem ungarischen Staat abgeschlossenen Vertrages sämtliche Zündholzfabriken des Landes. Zündholzfabriken arbeiten in Albertfalva, Budafok, Pestzenterzsebet (Vorstädten von Budapest), sowie in Kecskemét, Kisknu-Félegyháza, Szeged, Baja und Gyula im Südosten des Landes und in Szombathely in Westungarn.

Hersteller von Erdöl- und Teerprodukten.

Von den Unternehmungen, die sich mit der Verarbeitung von Erdöl befassen, sind an erster Stelle die **Shell Mineralöl A.-G.**, Budapest (AK. 5 Mill. P.), deren Raffinerie in Csepel südlich von Budapest eine Kapazität von 155 000 t Rohöl besitzt, und die **Vacuum Oil Co. A.-G.**, Budapest (AK. 14 Mill. P.), in Almásfüzitő bei Komárom, 100 km donauaufwärts von Budapest, zu nennen. Weitere Erdölraffinerien werden von der **Fanto Vereinigte Ungarische Mineralölfabriken A.-G.**, Budapest (AK. 2,88 Mill. P.), der **Ungarische Petroleumindustrie A.-G.**, Budapest (AK. 600 000 P.), der **Vaterländische Mineralölindustrie A.-G.**, Budapest (AK. 510 000 P.), und der **Nyirbögányer Petroleumfabrik A.-G.**, Budapest (AK. 300 000 P.), betrieben.

Im Gebiet der früheren Karpatho-Ukraine befindet sich die Fabrik der **Südkarpathische Mineralölraffinerie und Handels A.-G.**, Munkacs (AK. 600 000 P.).

Als Hersteller von Teerprodukten ist an erster Stelle die 1878 gegründete **Ungarische Asphalt A.-G.**, Budapest (AK. 1,8 Mill. P.), aufzuführen. Das Unternehmen, das zum Interessenkreis der Creditanstalt-Bankverein gehört, stellt vor allem Straßenbaumaterialien, Dachpappe sowie zahlreiche andere Teerprodukte her.

Weiter werden Teerprodukte von folgenden Unternehmungen erzeugt:

Hans Biehn A.-G., Budapest (AK. 300 000 P.): Fabrik in Kispest, südöstlich von Budapest: Benzol, Carbolinum, Asphaltmastix, Asphaltisolierplatten, Wagenfette. **Grozit Asphalt- und Teerprodukten A.-G.**, Budapest (AK. 200 000 P.): Asphalt, Dachpappe und andere Teerprodukte.

Imperial Chemische Fabrik A.-G., Budapest (AK. 200 000 P.): Naphthalin u. a. Teerprodukte.

The Neuchatel Asphalte Co. Ltd., Budapest (AK. 209 000 P.): Asphaltbitumen, Asphaltmastix.

Posnansky & Strelitz A.-G., Budapest (AK. 150 000 P.): Fabrik in Pestszenterzsebet: Dachpappe u. a. Teerprodukte, Asphaltprodukte.

Asphalt & Teerindustrie A.-G., Budapest (AK. 100 000 P.): Fabriken in Budapest und Szőreg bei Szeged: Teer- und Asphaltprodukte.

Hersteller sonstiger chemischer Erzeugnisse.

Kunsthharze werden von der 1935 gegründeten **Novalit Kunstharz Chemische Industrie A.-G.**, Budapest (AK. 300 000 P.), sowie von der **Acetic Chemische Werke**

A.-G. (vgl. den Abschnitt Schwerchemikalien und Düngemittel) hergestellt. — Photopapiere erzeugt die Ungarische Filiale der Kodak Ltd., Vac (AK. 800 000 P.), in einer Fabrik in Vac, 30 km nördlich von Budapest. — Casein und Albumin werden von der Lactose Chemische Fabrik A.-G., Budapest (AK. 100 000 P.), gewonnen. — Putz- und Poliermittel werden u. a. von der Schmoll & Kallós A.-G., Budapest (AK. 450 000 P.) — Schuh-

creme — der Sidol Fabrik chemisch technischer Produkte A.-G., Budapest (AK. 250 000 P.) — Schuhwische und andere Putzmittel, Scheuerpulver und Fliegenfänger — und der Brüder Bénes Chemische Fabrik A.-G., Budapest (AK. 200 000 P.) — Schuhcreme und Bohnerwachs in der Fabrik in Győr — hergestellt. Die Ungarische Gasglühlicht A.-G., Budapest (AK. 400 000 P.), fabriziert Glühstrümpfe auf Grund der Auer-Patente. (4329)

Die rumänischen Chemiefirmen.

In Rumänien bestehen über 300 chemische Betriebe, die zusammen etwa 18 000 Personen beschäftigen. Die kleinen und mittleren Betriebe herrschen vor, die Zahl der größeren Betriebe ist sehr gering. Bedeutendere Werke sind nur in der Schwerchemikalien-, Kautschukwaren-, Zündholz- und Sprengstoffindustrie anzutreffen. Für die Herstellung von Arzneimitteln, Kosmetika, Farben, Lacken, Seifen und Kerzen bestehen fast nur Klein- und Kleinstbetriebe.

Schwerchemikalien und Düngemittel.

Mit der Erzeugung von Schwerchemikalien und Düngemitteln befassen sich mehr als 60 Firmen; davon entfallen etwa zwei Drittel auf kleinere Unternehmen, deren Betätigungsfeld die Gewinnung von Sauerstoff, Kohlensäure oder Acetylen ist. Größere Schwerchemikalien- und Düngemittelproduzenten sind:

Phönix, Fabrik für Schwefelsäure und Chemische Produkte A.-G. (Phönix Fabrica de Acid Sulfuric și Produse Chimice S. A.) in Beia-Mare. Die Gesellschaft, die über ein Aktienkapital von 80 Mill. Lei verfügt, besitzt ein größeres Werk in Baia-Mare, in dem fast 1000 Arbeiter beschäftigt werden. Zum Erzeugungsprogramm gehören Schwefelsäure aller Konzentrationen, Salzsäure, Glaubersalz, Natriumsulfat, Natriumbisulfat, Kupfersulfat, Aluminiumsulfat, Chromalaun, Zinkweiß und Bleimennige. Daneben umfaßt das Werk eine bedeutende Flotationsanlage zur Aufbereitung von Blei-, Zink- und Kupfererzen. Eine kleinere Fabrik mit etwa 70 Arbeitern besteht in Firiza de Jos im Bezirk Sătmăre, die heute nur noch Superphosphate herstellt.

Im Geschäftsjahr 1938 erzielte das Unternehmen einen Reingewinn von 12,2 Mill. Lei.

„Marășești“, Rumänische A.-G. für Chemische Industrien („Marășești“ S. A. Romăna pentru Industrii Chimice) in Bukarest. Das mit einem Aktienkapital von 100 Mill. Lei arbeitende Unternehmen beschäftigte bis vor wenigen Jahren in seinen Fabriken in Marășești, Brașov und Valea Calugărească etwa 400 Arbeiter. Heute liegt die Beschäftigtenzahl allerdings unter dieser Ziffer. Die Fabrik in Brașov, die früher eine Belegschaft von 100 Arbeitern hatte und Schwefelsäure, Salzsäure, Natrium- und Eisensulfat herstellte, liegt jetzt still. Die Hauptfabrik in Valea Calugărească erzeugt Schwefelsäure nach dem Kontaktverfahren, ferner Superphosphat, Salz- und Salpetersäure, Bisulfit, Natrium-, Magnesium-, Kupfer- und Eisensulfat. Die Fabrik in Marășești verarbeitet einheimische Knochen auf Knochensuperphosphat, Knochenleim und Knochencharcoal.

Timis, Chemische Industrie A.-G. (Timis, Industrie Chimica S. A.) in Temesvar (AK. 10 Mill. Lei). Das Unternehmen beschäftigt 120 Arbeiter und erzeugt neben Schwefelsäure, Kupfer- und Natriumsulfat auch Ultramarin und andere Mineralfarben. Im Jahre 1938 verzeichnete sie einen Verlust von 609 000 Lei.

Nitrogen, Rumänische A.-G. für Düngemittel und Chemische Erzeugnisse (Nitrogen, S. A. Romăna pentru Ingrășăminte și Produse Chimice) in Bukarest. Das Unternehmen befand sich bis zum Jahre 1936 in überwiegend ungarischen Besitz. Auf Grund eines königlichen Dekrets vom 17. 7. 1936 kam zwischen dem rumänischen Staate einerseits und einer rumänischen Gruppe unter der Führung der Mica Bergwerks A.-G., andererseits ein Uebereinkommen zustande, demzufolge die Nitrogen

in rumänische Hände übergang. Die Durchführung der Nationalisierung erreichte Ende 1938 ihren formellen Abschluß. Das Aktienkapital wurde damals auf 320 Mill. Lei neu festgesetzt, wobei dem rumänischen Staat Aktien im Nennwert von 42 Mill. Lei übertragen wurden.

Die Werksanlagen in Diciosanmartin, die ihre elektrische Energie aus einer eigenen Kraftzentrale beziehen, bestehen aus einer Calciumcarbidfabrik (Kapazität 100 t täglich), einer Kalkstickstofffabrik (Tageskapazität 120 t), ferner einer Alkalielektrolyse, in der Aetznatron, Chlorate und andere Chlorprodukte hergestellt werden. Auch Ammoniak und Sauerstoff gehören zum Erzeugungsprogramm. Im Jahre 1938 wurde die Erzeugung von Aluminiumzement aufgenommen. Beschäftigt werden in Diciosanmartin insgesamt 1200 Arbeiter und Angestellte.

Rumänische Solvay A.-G. (S. A. a Uzinelor Solvay din România) in Bukarest. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1895 unter der Bezeichnung Desez Ungarische Ammoniaksodafabriks A.-G. gegründet. Im Jahre 1912 wurde die Firmenbezeichnung umgeändert in „Ungarische Solvaywerke A.G.“; die heutige Firmenbezeichnung besteht seit 1920.

Die Gesellschaft, die jetzt mit einem Kapital von 400 Mill. Lei ausgestattet ist, beschäftigt in ihren Werken in Ocna-Mureșului und Turda 750 Arbeiter. In dem ersten Werk, das früher dem Aussiger Chemischen Verein gehörte, werden Ammoniaksoda, Kristallsoda, Natriumbicarbonat, Aetznatron und Wasserglas erzeugt. Das zweite Werk in Turda bringt gleichfalls Aetznatron, ferner Salzsäure, Wasserstoff, Chlor, Natriumhypochlorit und Chlorkalk heraus. Von Interesse ist, daß die Firma als Betriebskraft Erdgas verwendet, das ihr von der Nationalen Methangas-Gesellschaft geliefert wird.

Die Betriebsanlagen des Unternehmens sind für eine Maximalerzeugung von 45 000 t Ammoniaksoda, 16 200 t Kristallsoda, 20 000 t Aetznatron, 1300 t Natriumbicarbonat, 10 800 t Wasserglas, 4300 t Chlorkalk, 1800 t flüssigem Chlor und 2500 t Salzsäure eingerichtet.

Der Solvay A.-G. gehören ferner die Kalksteinbrüche in Săndulești, die eine Jahresförderung von etwa 300 000 t Kalkstein erbringen. Im Jahre 1938 wurde von der Gesellschaft ein Reingewinn von 30 Mill. Lei erzielt.

Aerogen S. A. in Ploesti. Kapital 12 Mill. Lei. Erzeugung von Sauerstoff für industrielle Zwecke.

Holzverkohlung.

Mit der Erzeugung von Holzdestillationsprodukten befassen sich nur zwei Unternehmen, die Margina Resita und die Darmanesti. Der Hauptteil der Erzeugung wird von der ersten Firma gestellt. Beide Unternehmen zusammen bringen eine Jahresproduktion von etwa 0,5 Mill. RM auf.

Margina-Resita, Vereinigte Holzverkohlungs-A.-G. (Margina-Resita, Destillariile de Lemn Unite S. A. Romăna) in Temesvar. Die Gesellschaft, an welcher die Resita S. A. in Bukarest und die A.-G. für Waldverwertung in Luzern beteiligt sind, ist aus der im Dezember 1932 durchgeführten Fusion der Rumänischen Holzdestillationsindustrie A.-G., Resita, und der Margina Holzdestillations A.-G., Margina, hervorgegangen. Das Aktienkapital beträgt 75 Mill. Lei.

Die Firma verfügt über drei Holzdestillationsanlagen in Margina, Resita und Valea Minisului. Beschäftigt werden insgesamt etwa 450 Arbeiter. Erzeugt werden Holzkohle, Methanol, Methylacetat, Calciumacetat, Aceton, Formaldehyd und verschiedene Lösungsmittel. Im Ge-

schäftsjahr 1937 wurde ein Gewinn von 234 000 Lei erzielt.

Darmanesti, Holzdestillationsbetriebe (Darmanesti, Distilerie de Lemn) in Darmanesti. In der Fabrik in Darmanesti, die etwa 70 Arbeiter beschäftigt, werden Essigsäure, Methanol, Calciumacetat und Holzkohle erzeugt. Inhaber der Firma ist E. G. Stirbey. Investiert wurden bisher in den Anlagen 6,5 Mill. Lei.

Farbstoffe, Farben und Lacke.

Die Herstellung von Farbstoffen, Farben und Lacken liegt in den Händen von etwa 60 meist kleineren Firmen, die im Durchschnitt nur über ein Kapital von 1—3 Mill. Lei (20 000—60 000 RM) verfügen. Hervorzuheben sind folgende Unternehmen:

Colorom, Fabrik für Chemische Produkte A.-G. (Colorom, Fabrica de Produse Chimice, S. A.) in Codlea im Bezirk Braşov (AK. 14 Mill. Lei). Die Firma besitzt Anlagen in Codlea und Bukarest mit zusammen 100 Arbeitern. Erzeugt werden Anilinfarben sowie Hilfsprodukte für die Textil-, Leder- und Papierindustrie.

Coroana, Lack-, Farben- und Chemikalienfabrik (Coroana, Fabrica de Lacuri, Vopsele și Produse Chimice) in Bukarest. Erzeugung von Farben und Lacken aller Art. Beschäftigt werden 80 Arbeiter.

Vereinigte Lack- und Farbenfabrik A.-G. (Fabrica Unita de Lacure și Vopsele S. p. A.) in Temesvar (AK. 8 Mill. Lei). Erzeugt werden Lacke, Farben und pflanzliche Öle aller Art, die unter der Marke „Kraye“ herausgebracht werden. Die Firma befaßt sich auch mit dem Verkauf ausländischer Farben und Lacke und besitzt Vertretungen und Alleinverkaufsrechte bedeutender Auslandsfirmen dieser Branche. Im Jahre 1938 erzielte sie einen Gewinn von 31 000 Lei.

Polychrom, Farben-, Lack- und Chemische Fabrik A.-G. (Polychrom, Fabrica de Vopsele, Lacuri și Produse Chimice S. A.) in Arad (AK. 6 Mill. Lei). An dem Unternehmen, das etwa 70 Arbeiter beschäftigt, ist die Dr. Keleti & Murányi Chemische Fabrik A.-G., Budapest, beteiligt. Erzeugt werden Firnisse, Lacke, Erdfarben und Desinfektionsmittel. Das Geschäftsjahr 1938 erbrachte einen Betriebsgewinn von 2,6 Mill. Lei.

Schmollpasta A.-G. (Schmollpasta S. A.) in Braşov. Die 1923 gegründete Firma verfügt seit 1932 über ein Kapital von 14 Mill. Lei. Sie erzeugt Schuhcreme, Parkettpasten, Lederfette, Schiwachse und beschäftigt 70 Arbeiter. In der Bilanz für 1938 wird ein Gewinn von 1,2 Mill. Lei ausgewiesen.

Unio-Chimica S. A. in Bukarest (AK. 6 Mill. Lei). Erzeugt werden Druckerschwärze und verschiedene Mineralfarben. Die Belegschaft besteht aus höchstens 20 Personen.

Sprengstoffe und Zündwaren.

Die rumänische Sprengstoffherzeugung stammt fast ausschließlich von zwei größeren Unternehmen, der Nitroamonia A.-G. und der Ersten Rumänischen Sprengstoff-Gesellschaft. Der Verkauf der Sprengstoffe ist monopolisiert und wird durch die Staatliche Monopolverwaltung durchgeführt. Auch Erzeugung und Vertrieb von Zündhölzern sind monopolisiert. Die Ausbeutung dieses Monopols liegt in den Händen der Gesellschaft Chibriturile.

Erste Rumänische Sprengstoff-Gesellschaft (Prima Societate Română de Explosivi) in Bukarest. Das Kapital dieser Gesellschaft, an der auch der rumänische Staat beteiligt ist, beträgt 110 Mill. Lei. Sie wurde auf Grund des Gesetzes über die Gründung rumänischer Sprengstofffabriken im Jahre 1920 gegründet. Beteiligt ist ferner der Nobel-Konzern über die Dynamit Nobel A.-G. in Preßburg.

Die Erzeugung wird in einer größeren Fabrik in Fagaras (Siebenbürgen), in der 270 Arbeiter beschäftigt sind, betrieben und erstreckt sich auf Dynamit und Sprengstoffe aller Art, Salpetersäure, Schwefelsäure und Natriumbisulfat. Im Jahre 1937 lieferte die Gesellschaft

an die Monopolverwaltung 982 t Sprengstoffe und 125 t Schwarzpulver. Im Geschäftsjahr 1938 wurde ein Gewinn von 12,3 Mill. Lei erzielt.

Nitramonia, Rumänische A.-G. (Nitramonia, S. A. Romăna) in Bukarest (AK. 70 Mill. Lei). Die Gesellschaft wurde 1936 von der Ersten Rumänischen Sprengstoff-Gesellschaft errichtet und besitzt eine Fabrik in Fagaras, in der Salpetersäure, Ammonitrat sowie andere Ausgangsstoffe für die Sprengstoffherzeugung hergestellt werden. Beteiligt sind an dem Unternehmen die Chemical Industries, Ltd., London, und die Dynamit Nobel A.-G. in Preßburg. Das Geschäftsjahr 1938 schloß mit einem Reingewinn von 4,4 Mill. Lei ab.

Chibriturile, Rumänische Gesellschaft für Erzeugung und Handel mit Zündhölzern (Chibriturile, Soc. Romăna pentru Fabricarea și Comerțul Chibriturilor) in Bukarest. Die Gesellschaft wurde 1929 in Durchführung des Vertrages, den der Schwedische Zündholztrust mit der rumänischen Autonomem Monopolkasse anlässlich der Begebung der rumänischen Stabilisierungsanleihe abgeschlossen hatte, gegründet. Der Zündholztrust übernahm 10 000 von den 15 000 ausgegebenen Aktien. Das Aktienkapital beträgt seit der Gründung 150 Mill. Lei. Gegenstand des Unternehmens ist die Auswertung des rumänischen Zündholzmonopols, d. h. Herstellung, Verkauf sowie Aus- und Einfuhr von Zündhölzern. Die Gesellschaft betreibt drei Fabriken in Klausenburg, Temesvar und Filaret mit insgesamt 200 Arbeitern und erzielte 1938 einen Betriebsgewinn von 337 Mill. Lei.

Seifen und Kerzen.

Zur Seifen- und Kerzenindustrie gehören 40 Firmen, bei denen es sich durchweg um Kleinbetriebe handelt. Mehr als 20 Arbeiter werden nur von wenigen Firmen beschäftigt. Einen größeren Umfang hat nur die Stella A.-G.

Fabrik Stella A.-G. (Fabrica „Stella“ S. A.) in Bukarest. Das Unternehmen besteht seit 1915 und ist mit einem Kapital von 25 Mill. Lei ausgestattet. Es besitzt eine Olein-, Stearin- und Seifenfabrik sowie Anlagen zur Glycerinerzeugung und beschäftigt über 150 Arbeiter. Erzeugt werden Wasch-, Medizinal- und Toiletteseifen, ferner Olein, Stearin, Kölnischwasser und andere Parfümerien, Glycerin und Schädlingsbekämpfungsmittel. Für 1938 wurde ein Gewinn von 532 000 Lei ausgewiesen.

Kautschukwaren.

Insgesamt bestehen in der Kautschukwarenindustrie acht Firmen, von denen sich 7 fast ausschließlich mit der Herstellung von Gummischuhen befassen; die Herstellung von Gummibereifungen betreibt nur ein einziges Unternehmen, die Banloc A.-G.

Banloc, Rumänische Kautschuk-A.-G. (Banloc, S.A. Romăna pentru Fabricarea și Comercializarea Cauciucului) in Bukarest. Die Gesellschaft besteht seit 1937 und verfügt über ein Aktienkapital von 150 Mill. Lei. Sie errichtete in Floresti im Bezirk Prahova eine Fabrik, in der sie im Sommer 1939 in technischer Zusammenarbeit mit der amerikanischen B. F. Goodrich Co. die Erzeugung von Gummibereifungen für Automobile und Motorräder aufgenommen hat. Die Anlagen sind für eine Tageserzeugung von 250 Bereifungen vorgesehen. Dividenden sind bisher nicht verteilt worden.

Cauciucul Quadrat A.-G. (Cauciucul Quadrat S. A.) in Bukarest. Das Unternehmen, in dem 350 Arbeiter beschäftigt sind, ist 1935 mit einem Aktienkapital von 5 Mill. Lei gegründet worden, das nach mehrmaliger Aenderung im Jahre 1937 bis auf 20 Mill. Lei erhöht wurde. Die Gesellschaft gehört zum Interessensbereich der Quadrat, Baltic India Rubber Co., Riga, und erzeugt Gummischuhe, Schneeschuhe, Galoschen sowie technische Gummiwaren. Im Jahre 1938 erzielte sie einen Betriebsgewinn von 34,5 Mill. Lei.

Caurom, Kautschukwaren A.-G. (Caurom, Fabrica de Articole de Cauciuc S. A.) in Bukarest. In ihrer Fabrik in Cernauti erzeugt die Gesellschaft, deren Aktienkapital 20 Mill. Lei beträgt, Gummischuhe aller Art. Für das

Geschäftsjahr 1938 wurden ein Rohgewinn von 18,8 und ein Reingewinn von 1,4 Mill. Lei ausgewiesen. Beschäftigt werden angeblich über 1000 Arbeiter.

Rumänische Chemische Werke A.-G. (Uzinele Chimice Române S. A.) in Bukarest. Das Unternehmen be-

steht seit 20 Jahren und verfügt über ein Kapital von 25 Mill. Lei. Beschäftigt werden etwa 1200 Arbeiter. Erzeugt werden Gummischuhe aller Art, Tennisschuhe, Gummisandalen. Im Geschäftsjahr 1938 wurde ein Reingewinn von 8,6 Mill. Lei erzielt. (3815)

Rumäniens Bergbauwirtschaft.

Im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des europäischen Schicksals kommt der deutsch-rumänischen Zusammenarbeit große Bedeutung für Südosteuropa zu. Die Wirtschaft Rumäniens mit ihren für Deutschland unentbehrlichen Rohstoffen wird durch die engere Verbindung mit dem großdeutschen Wirtschaftsraum neue Impulse erhalten, und der rumänische Lebensstandard wird steigen. Diese Worte aus dem Munde des rumänischen Außenministers Manoilescu lassen den Entschluß Rumäniens erkennen, seine Wirtschaft auf die Notwendigkeiten des großdeutschen Raumes auszurichten. Bisher stand Rumäniens Wirtschaft weitgehend unter dem Einfluß seiner westeuropäischen Kapitalgeber und damit auch unter dem Einfluß der Konjunktur- und Preisschwankungen am Weltmarkt. Aber erst jetzt beginnt man in Rumänien zu erkennen, daß die nationalen Reichtümer des Landes hierdurch zum Gegenstand nationaler und internationaler Börsenspekulationen geworden waren. Ein wirklicher Aufschwung der rumänischen Wirtschaft war unter diesen Verhältnissen nicht möglich. Demgegenüber hat Deutschland seine wirtschaftlichen Beziehungen zu Rumänien auf einer ganz anderen Grundlage aufgebaut, die es Rumänien ermöglicht, die brachliegenden Möglichkeiten seiner Wirtschaft beschleunigt zur Entwicklung zu bringen.

Neben Land- und Forstwirtschaftserzeugnissen sind es besonders die Bodenschätze Rumäniens, für die sich Deutschland als Verbraucher interessiert. Die Bedeutung der Bergbauwirtschaft Rumäniens, die durch die Abtretung Bessarabiens an die Sowjet-Union praktisch kaum beeinträchtigt worden ist, beruht hauptsächlich auf der Erdölgewinnung, doch rücken auch die übrigen Bergbauprodukte immer mehr in den Vordergrund. Wenn die Bergbauerzeugung bisher noch verhältnismäßig gering geblieben ist, so liegt das teilweise daran, daß die zur Ausbeutung erforderlichen Mittel weder vom Staat noch von privater Seite zur Verfügung gestellt wurden. In den letzten Jahren sind aber trotzdem teilweise beträchtliche Produktionserhöhungen erzielt worden, wie die folgende Aufstellung erkennen läßt (in t):

	1936	1937	1938	1939
Eisenerze	108 549	129 059	138 942	131 992
Manganerze	33 856	50 749	60 200	41 546
Pyrite	9 999	10 717	11 205	5 869
Kupfererze	1 582	1 123	12 000	25 108
Bleierze		47 470	58 500	46 589
Wismut und Molybdänerz		27	150	9 164
Bauxit	10 829	10 700	10 241	10 460

Der im Jahre 1939 auf einigen Gebieten eingetretene Produktionsrückgang dürfte mit zeitweiligem Arbeitermangel infolge der Heeresberufungen zusammenhängen. In letzter Zeit werden jedoch die Erzvorkommen wieder mit Nachdruck ausgebeutet.

Die rumänischen Eisenerzvorkommen sollen einen Umfang von etwa 26 Mill. t mit einem Eisengehalt von 30 bis 50% haben. Gemessen an der Förderung der größeren Industriestaaten haben diese Vorkommen nur geringe Bedeutung. Die Hauptgruben befinden sich im Banat und im Bezirk Ghelar. Die Förderung reicht zur Deckung des eigenen Bedarfs nicht aus, so daß alljährlich noch große Mengen von Eisenerzen eingeführt wer-

den müssen. Die Verhüttung der Erze erfolgt im siebenbürgischen Bezirk von Eisenmarkt (Hunedoara), vornehmlich durch die beiden Stahl- und Walzwerke Rumäniens, die Reschitzaer Eisenwerke und Domenen A.-G. und die Vereinigte Metallhüttenwerke „Titan Nadrag Calan“. Die in Rumänien vorhandenen 9 Hochöfen haben zusammen eine Kapazität von 273 000 t im Jahr.

Die Vorräte an Manganerzen betragen schätzungsweise 9 Mill. t von ausgezeichnete Qualität. Die wichtigsten liegen im Banat und in der Bukowina. Es sind auch viele Chromerzlagertstätten bekannt, deren Abbau zur Zeit aber fast gar nicht erfolgt. Von Bedeutung sind die Vorkommen bei Dubrowa, deren Chromoxydgehalt fast 50% betragen soll.

Im Anfangsstadium befindet sich auch die Ausbeutung der Kupferpyrite in der Dobrukscha, die sich in den Händen der Erdölfirma Creditul Minier befinden. Die Förderung von Eisen- und Kupferpyriten zusammen ist im letzten Jahr, wie aus obiger Tabelle ersichtlich, um die Hälfte zurückgegangen. Die gesamte Förderung wird von der einheimischen Schwefelsäureindustrie verarbeitet.

Bleierze befinden sich in verschiedenen Teilen des Landes, so im Gebiet von Henewara; Zinkerze sind u. a. in der Gegend von Carlebaba (Bukowina) vorhanden. Während die gesamte Förderung an Zinkerzen ausgeführt wird (1938 5900 t), werden die Bleierze im Lande selbst verhüttet. Die Bleiproduktion beträgt etwa 7000 t und dient in vollem Umfang zur Deckung des heimischen Bedarfs. Die Bleihütten und -raffinerien liegen in der Nähe von Firiza bei Baia-Mare und in Lucacio bei Slatna. Der Bau einer Zinkhütte wurde vor einiger Zeit in Copsa Mice in Angriff genommen. Ihre Inbetriebnahme dürfte inzwischen erfolgt sein. Als Ausgangsmaterial dient hier das Abrostgut der Schwefelsäurefabrik der R. I. M. M. A.

Fast unerschlossen sind die in reichlichem Maße vorhandenen Bauxitvorkommen, deren Inhalt auf 20 bis 30 Mill. t geschätzt wird. Die wichtigsten Lager, die im Durchschnitt 50 bis 57% Aluminiumoxyd und 10 bis 30% Eisenoxyd enthalten, befinden sich im Bihar-Gebirge in Siebenbürgen. Trotz der günstigen Verkehrslage ist der bisherige Abbau dieser Vorkommen ziemlich unbedeutend gewesen. Die Gründung einer Aluminiumindustrie ist oft geplant, aber immer wieder für spätere Zeit aufgeschoben worden.

Recht ansehnlich ist die Gewinnung von Steinsalz, das in zahlreichen mächtigen Lagern zu beiden Seiten des Karpathenkamms vorkommt; außerdem sind Salzseen und Solquellen in großer Zahl nachgewiesen. Die Gewinnung deckt nicht nur den inländischen Bedarf, sondern läßt auch eine beträchtliche Ausfuhr zu.

Es ist wenig bekannt, daß Rumänien über sehr große Kohlenreserven verfügt. Steinkohlenvorkommen sind in den Südkarpathen in der Nähe von Kronstadt, im Juital, im Banat bei Anina vorhanden. Diese Kohle eignet sich allerdings nicht zur Verkokung, so daß Rumänien für metallurgische Zwecke Steinkohlenkoks einführen muß. Braunkohlenvorkommen sind in der Minetenia, neben dem Oelgebiet von Ploesti, in der Nähe des Oelgebietes von Bacau, ferner im Bezirk Kronstadt, im Banat und in der Bukowina bekannt. Diese Braunkohlen sollen von sehr guter Qualität, aber im allgemeinen schwer zugänglich und nur im Tiefbau gewinnbar sein. Ein Ausbau der Braunkohlengewinnung erscheint unter diesen Umständen aus Rentabilitätsgründen kaum möglich. Die Braunkohlenvorräte betragen nach Schätzungen des Rumänischen Geologischen Instituts 1730 Mill. t; die gleiche Stelle gibt die Vorräte an Anthrazit mit 100 000 t an, an Steinkohle mit 30,8 Mill. t und an Lignit mit 1107 Mill. t. Die Jahresförderung an Steinkohlen beträgt zur Zeit etwa 300 000 t, an Braunkohlen 2 Mill. t. (3816)

Neue Preisvorschriften für chemische Erzeugnisse.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat am 8. 8. 1940 mit Runderlaß Nr. 93/40 eine Neufassung des Runderlasses 20/38 vom 2. 3. 1938 betreffend die Preisbildung für chemische Erzeugnisse herausgegeben. Als wesentliche Neuerung ergibt sich hieraus, daß chemische Firmen nicht mehr berechtigt sind, Preiserhöhungen weiterzugeben, die auf Grund einer vom Preiskommissar nach § 3 der Stopverordnung erteilten Ausnahmegenehmigung vorgenommen wurden. Soweit jedoch von chemischen Firmen in Anwendung der früheren Fassung des Runderlasses 20/38 derartige Preiserhöhungen bis zum 8. 8. 1940 bereits weitergegeben worden sind, hat der Preiskommissar gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955) die Genehmigung erteilt, sie in diesen Fällen auch weiterhin weiterzugeben. Sofern in Zukunft Preisänderungen eintreten, gilt auch in diesen Fällen ausschließlich die Neufassung des Runderlasses 20/38. Diese Genehmigung gilt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs.

Nach der Abänderung des Runderlasses Nr. 20/38 durch den Runderlaß Nr. 46/38 ist auch eine Neufassung des Runderlasses Nr. 20/38 erforderlich geworden. Bisher war für die Preisbildung für chemische Verbindungen, die Metalle enthalten, und für Ferro-Legierungen der Runderlaß 13/36 maßgebend. Dieser Runderlaß ist durch die Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallergzeugnisse vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 2023) aufgehoben worden (§ 10 Abs. 2 c der Verordnung).

Durch diese Verordnung sind die Preise für Metalle stabilisiert worden. Daher kann für die genannten chemischen Verbindungen der Einstandspreis der verwendeten Metalle und metallhaltigen Vorstoffe für maßgebend erklärt werden, während der Regelung des Runderlasses Nr. 13/36 der Weltmarktpreis am Tage des Verkaufes des Erzeugnisses, d. h. also der Wiederbeschaffungspreis, zugrunde lag. Eine Ausnahme muß nur in Abschnitt II zugelassen werden für metallhaltige Farben, da den Herstellern derartiger Farben nicht zugemutet werden kann, bei jedem einzelnen Quantum den jeweiligen Einstandspreis der verwendeten Metalle oder metallhaltigen Vorstoffe besonders zu ermitteln. Daher wird hier die Errechnung der Zuschläge auf Grund der Preise am Tage des Verkaufes zugelassen.

Erzeugnisse im Sinne des Runderlasses sind auch Ferro-Legierungen.

Der Runderlaß Nr. 20/38 des Reichskommissars für die Preisbildung gilt daher künftig in folgender Fassung:

Ausnahmegenehmigung für chemische Erzeugnisse.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ordne ich für die der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie angeschlossenen Hersteller chemischer Erzeugnisse und die nachfolgenden Handelsstufen an:

I.

(1) Der Preis eines Erzeugnisses ist zu ermäßigen, wenn die für die Rohstoffe und Halbfabrikate, aus denen das Erzeugnis hergestellt ist, gezahlten Preise nach dem 17. Oktober 1936 gesunken sind oder in Zukunft sinken; der Preis darf erhöht werden, wenn die für Rohstoffe und Halbfabrikate, aus denen das Erzeugnis hergestellt ist, gezahlten Preise sich nach dem 17. Oktober 1936 erhöht haben oder in Zukunft erhöhen. Dies gilt jedoch nur,

- a) soweit es sich um ausländische Rohstoffe und Halbfabrikate handelt, wenn diese in der anliegenden Liste verzeichnet sind;
- b) soweit es sich um inländische Rohstoffe und Halbfabrikate handelt, wenn die Preisänderung von mir oder mit meiner Zustimmung angeordnet ist;
- c) wenn am 17. Oktober 1936 der Anteil des Wertes der unter a) und b) genannten Rohstoffe und Halbfabrikate an dem niedrigsten Verkaufspreis des Erzeugnisses mehr als 20% betrug; bei der Errechnung dieses Hundertsatzes darf auch der Wert solcher inländischer Rohstoffe und Halbfabrikate berücksichtigt werden, deren Preise bereits früher seit dem 17. Oktober 1936 durch eine von mir oder mit meiner Zustimmung erlassenen Anordnung geändert worden sind.

(2) Als Mindestbetrag der Preissenkung und als Höchstbetrag der Preiserhöhung nach Abs. 1 gilt der Unterschied zwischen dem Wert der Rohstoffe und Halbfabrikate am 17. Oktober 1936 und dem tatsächlich gezahlten Einkaufspreis. Der Betrag, um den sich die Preise ändern, ist gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Erhöhen sich die Preise nach Abs. 1, so dürfen Abnehmerzuschläge, Vertreterprovisionen, Umsatzvergütungen, Boni und Vergütungen oder Vergünstigungen ähnlicher Art auf die Erhöhungsbeträge nicht gewährt werden. Dagegen ist es zulässig, den jeweils üblichen Barzahlungsnachlaß auch auf die Erhöhungsbeträge auszudehnen.

II.

Bei der Errechnung des Unterschiedsbetrages nach Abschnitt I tritt für die Hersteller von metallhaltigen Farben, soweit sie Mitglieder der Fachgruppe Mineralfarben der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie sind, an die Stelle des Wertes der Rohstoffe und Halbfabrikate am Tage des Ankaufs ihr Wert am Tage des Verkaufes des aus ihnen hergestellten Erzeugnisses.

III.

(1) Die auf Grund der Abschn. 1 und 2 eintretende Preissenkung eines Erzeugnisses muß von den nachfolgenden Handelsstufen weitergegeben werden.

(2) Die auf Grund der Abschn. 1 und 2 eintretende Preiserhöhung eines Erzeugnisses darf von den nachfolgenden Handelsstufen in der gleichen absoluten Höhe weitergegeben werden, in der sie selbst belastet worden sind. Irgendwelche Aufschläge auf die Erhöhungsbeträge dürfen nicht erhoben werden. Dagegen ist es zulässig, den jeweils üblichen Barzahlungsnachweis auch auf die Erhöhungsbeträge auszudehnen.

IV.

Der Runderlaß 47/37 tritt außer Kraft. Soweit in anderen Vorschriften auf den Runderlaß Nr. 47/37 verwiesen wird, treten an seine Stelle die Vorschriften dieses Erlasses.

V.

Von Preisbildungsstellen erteilte Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Preise für solche Waren, die ganz oder teilweise aus Auslandsgütern bestehen, welche erstmalig in die Liste dieses Erlasses aufgenommen worden sind, treten außer Kraft. Für die Preisbildung dieser Waren gelten die Bestimmungen dieses Erlasses.

VI.

(1) Die Vorschriften der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) werden hierdurch nicht berührt.

(2) Verbände und andere Zusammenschlüsse der in Abschn. II bezeichneten Hersteller von metallhaltigen Farben, die bei Preisfestsetzungen vor dem 18. Oktober 1936 Metallpreisschwankungen berücksichtigt haben, bedürfen zu einer Aenderung dieser Preisfestsetzungen meiner Einwilligung nach der in Abs. 1 genannten Verordnung nicht.

*

Der Neufassung des Runderlasses 20/38 ist ferner die Liste der unter die Vorschriften des Abschnitts I Abs. 1 des Runderlasses 20/38 fallenden ausländischen Waren beigefügt. Wesentliche Veränderungen sind hier im Vergleich zu der früheren Fassung jedoch nicht eingetreten.

Zur Preisbildung für chemische Erzeugnisse.

Von Dr. A. Rennert, Sachbearbeiter beim Reichskommissar für die Preisbildung.

Eine der wichtigsten preisrechtlichen Vorschriften für die chemische Industrie ist RE 20/38. Dieser RE ist am 8. 8. 1940 neu gefaßt worden. Im folgenden sollen einige Erläuterungen zu dieser Neufassung gegeben werden:

Für die in Ziff. I ausgesprochene Verpflichtung zur Preissenkung beziehungsweise Berechtigung zur Preiserhöhung sind folgende Voraussetzungen aufgestellt: Handelt es sich um Auslandsgüter, so müssen sie, damit die Preise der aus ihnen hergestellten chemischen Erzeugnisse erhöht werden dürfen bzw. gesenkt werden müssen, in der dem RE beigefügten Liste aufgeführt sein; handelt es sich um Inlandsgüter, die teurer oder billiger geworden sind, so muß diese Preisänderung vom Preiskommissar oder den von ihm hierzu beauftragten Stellen angeordnet sein. In jedem Fall muß aber der Anteil des Wertes der Auslands- bzw. Inlandsgüter am niedrigsten Verkaufspreis am 17. 10. 1936 mindestens 20% betragen haben.

Zu den Vorschriften, die sich auf die Weitergabe von Preisänderungen ausländischer Waren beziehen, ist nichts Besonderes zu sagen. Dagegen bedarf es einiger Bemerkungen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Preiserhöhungen von verarbeiteten *Inlandswaren* weitergegeben werden dürfen. Die entsprechende Vorschrift der früheren Fassung des RE 20/38 (Ziff. III Abs. 1) war wesentlich weiter. Hiernach genügte es zur Weitergabe, daß der Preis des Inlandsgutes auf Grund einer vom Preiskommissar oder mit seiner Zustimmung erlassenen Vorschrift erhöht oder erniedrigt wurde. Hierunter konnten auch solche Preiserhöhungen verstanden werden, die gemäß § 3 der Preisstop-Verordnung genehmigt waren, denn § 3 der Preisstop-Verordnung war eine vom Preiskommissar erlassene Vorschrift. Nach der Neufassung scheiden derartige Fälle aus. Es kommen nur noch Preisfestsetzungen gemäß § 2 des Preisbildungsgesetzes in Betracht und solche Preisfestsetzungen, die von besonders ermächtigten Stellen vorgenommen werden; hierbei ist vor allem an die Preisfestsetzungen der Reichsstellen, des Branntweinmonopols u. a. m. gedacht. Der Preiskommissar hat aber durch einen Begleiterlaß an die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie (III — 500 — 5790 II vom 8. 8. 1940) eine besondere Ausnahmegenehmigung zur Beibehaltung der bisherigen Preise in den Fällen erteilt, in denen Preiserhöhungen nach der früheren Fassung des RE 20/38 bereits vorgenommen waren, denen mit der Neufassung die rechtliche Grundlage entzogen war; in diesem Erlaß ist aber darauf hingewiesen, daß künftige Preisänderungen inländischer Rohstoffe und Halbfabrikate nur nach der Neufassung zu beurteilen sind.

Die Vorschriften über die 20prozentige Wertgrenze Ziff. I c) haben keine sachliche Aenderung erfahren; sie sind aber vereinheitlicht worden. Hier ist folgendes zu beachten:

Die Voraussetzung der 20prozentigen Wertgrenze ist bereits erfüllt, wenn der Wert der Auslandsgüter, die in der Liste genannt sind, und der der Inlandsgüter, für die seit dem 17. 10. 1936 eine Preisfestsetzung erfolgt ist, zusammen 20% des Preises des hergestellten Erzeugnisses am 17. 10. 1936 ausmachten. Der Wert, den diese Güter am 17. 10. 1936 hatten, muß an Hand der damaligen Tagespreise ermittelt werden. Ist die 20prozentige Wertgrenze erreicht, so ist nicht erforderlich, daß das Auslands- oder Inlandsgut, das sich im Preise ändert und dessen Preisänderung weitergegeben werden soll, seinerseits ebenfalls 20% des Verkaufswertes vom 17. 10. 1936 ausmache. Beispiel: Das che-

mische Erzeugnis enthält die Auslandsgüter A₁ und A₂, wobei davon ausgegangen wird, daß A₁ in der Liste steht, A₂ dagegen nicht; ferner enthält es das Inlandsgut I₁, für das 1938 eine Preisfestsetzung erfolgt ist, und das Inlandsgut I₂, für das bislang eine Preisfestsetzung nicht besteht. Am Verkaufspreis des chemischen Erzeugnisses am 17. 10. 1936 hatten diese Güter folgende Anteile: A₁: 12%; A₂: 5%; I₁: 6%; I₂: 4%. Ändert sich der Preis für A₁, so kommt eine Weitergabe nicht in Betracht, da die Wertgrenze nicht erreicht ist (A₁+I₁=18%); ändert sich A₂, so kommt eine Weitergabe aus dem doppelten Grunde nicht in Betracht, weil weder die Wertgrenze erreicht ist, noch A₂ in der Liste steht; ändert sich I₁, so gilt dasselbe wie im Fall der Preisänderung von A₁. Erst wenn für I₂ eine Preisfestsetzung erfolgt, ist die Wertgrenze erreicht. Dann muß der Hersteller prüfen, ob die festgesetzten Preise über denen des 17. 10. 1936 liegen, und kann dann eine etwaige Preisänderung weitergeben; er kann darüber hinaus eine etwa früher eingetretene Preiserhöhung für A₁ und I₁, die er bisher unberücksichtigt lassen mußte, weitergeben.

Es sind Fälle denkbar, in denen zwar am 17. 10. 1936 die 20prozentige Wertgrenze erreicht war, in denen dies aber jetzt nicht mehr der Fall ist. Das gilt vor allem für Erzeugnisse mit starkem Auslandsanteile am 17. 10. 1936, bei denen aber durch Bewirtschaftungsvorschriften diese Auslandsanteile durch andere Stoffe inländischer Herkunft teilweise ersetzt werden. Während also z. B. am Stichtag der Auslandsanteil gewichtsmäßig 90% und wertmäßig 25% betrug, beträgt er jetzt gewichtsmäßig nur noch 30% und wertmäßig 8%. Ändert sich jetzt der Preis dieses Auslandsanteiles, so kommt eine Weitergabe nicht in Frage. Zwar ist nach dem Wortlaut des RE die Voraussetzung der Wertgrenze gegeben. Aber nach dem Sinne der Vorschrift genügt es nicht, daß die Wertgrenze am 17. 10. 1936 gegeben war, sie muß im Augenblick der Weitergabe einer Preiserhöhung noch vorhanden sein. Dies ist nicht ausdrücklich gesagt, muß aber als selbstverständlich angesehen werden. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, die Preiserhöhungen auf solche Fälle zu beschränken, in denen wegen des hohen Anteils der Rohstoffkosten im Enderzeugnis dem Hersteller nicht mehr zugemutet werden kann, eintretende Rohstoffpreiserhöhungen selbst zu tragen. Selbst diejenigen Fälle sollten ausscheiden, in denen der Rohstoffgehalt erst infolge von nach dem Stoptag eingetretenen Preiserhöhungen die 20prozentige Wertgrenze erreichte. Um so mehr müssen daher die Fälle ausscheiden, in denen die Wertgrenze im Zeitpunkt der Vornahme der Preiserhöhung nicht erreicht ist.

Werden die verarbeiteten Rohstoffe durch andere — teurere — ersetzt, so kommt für eine Weitergabe dieser Preiserhöhungen RE 20/38 überhaupt nicht zur Anwendung; RE 20/38 berechtigt nur zur Weitergabe von Preisänderungen solcher Rohstoffe, die bereits am Stoptag verarbeitet worden sind. Andererseits ist nicht erforderlich, daß die Zusammensetzung des Erzeugnisses genau dieselbe geblieben ist und daß alle am Stoptag verwendeten Rohstoffe, nicht mehr und nicht weniger, auch jetzt in dem Erzeugnis enthalten sind. Selbstverständlich dürfen die Abweichungen der verwendeten Materialien nicht so erheblich sein, daß das hergestellte Erzeugnis selbst nicht mehr mit dem Erzeugnis des Stoptages vergleichbar ist. Ist dies der Fall, so bestimmt sich die Möglichkeit der Weiterberechnung ausschließlich nach Stoprecht, insbesondere nach RE 37/40.

Änderungen der Preise von *Hilfsstoffen* fallen nicht unter RE 20/38. Zu der Herstellung von Äthyläther wird z. B. Schwefelsäure und Natronlauge benötigt, ohne daß diese Produkte im Äther noch vorhanden sind. Preisänderungen derartiger Hilfsstoffe können nicht weitergegeben werden. Selbstverständlich können sie auch nicht in die Errechnung der 20prozentigen Wertgrenze einbezogen werden.

Ziff. I Abs. 2 schreibt vor, daß nur der Unterschiedsbetrag zwischen den Preisen des 17. 10. 1936 und den jetzigen *Einstandspreisen* weiterberechnet werden darf. Die Berechnung nach dem Marktpreis am Tage des Verkaufs des Erzeugnisses, also des Wiederbeschaffungspreises, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, nur den Preis der jeweils zuletzt eingekauften Rohstoffmenge zugrunde zu legen, wenn ganz oder teilweise Mengen verarbeitet wurden, die zu anderen Preisen eingekauft waren. Schließlich darf der Hersteller auch nicht einen Mischpreis für die insgesamt auf seinem Lager befindlichen Rohstoffe nach den verschiedenen Einstandspreisen, die er bei verschiedenen Einkäufen bezahlt hat, bilden und diesen Preis einheitlich für alle Verkäufe zugrunde legen. Er muß vielmehr in jedem Fall den Betrag der zulässigen Preisänderung auf Grund der Einstandspreise der tatsächlich jeweils verarbeiteten Rohstoffe ermitteln. Zu jeder abweichenden Berechnung bedarf es einer besonderen Ausnahmegenehmigung, wenn sie im Einzelfall zu höheren Preisen führt, als bei der vorgeschriebenen Regelung eintreten würde, mag sie auch im Durchschnitt den gleichen Preisstand ergeben. Etwas anderes ist nur in Ziff. II für die Hersteller von Metallfarben zugelassen worden; sie dürfen den Marktpreis der verarbeiteten Metalle oder metallhaltigen Stoffe am Tage des Verkaufs der Farbe zugrunde legen.

Eine wesentliche Erweiterung hat der RE 20 dadurch erfahren, daß in die Liste der Auslandsgüter die wesentlichsten *Metalle und ihre Vorstoffe* aufgenommen worden sind. Hierdurch ist ein Gebiet neu geregelt worden, für das bisher der durch die Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metall-erzeugnisse vom 8. 10. 1939 (Reichsanzeiger Nr. 242) aufgehobene RE 13/36 galt. Für die Preisermittlung von Ferrolegierungen, Metallsalzen und anderen Metallverbindungen ist also in Zukunft der Einstandspreis der verarbeiteten ausländischen Metalle und metallhaltigen Vorstoffe maßgebend. Für im Inland gewonnene Metalle und metallhaltige Vorstoffe kommt die Weitergabe einer Preiserhöhung selbstverständlich nur in Betracht, wenn eine Preisfestsetzung i. S. von Ziff. I Abs. 1 b) erfolgt ist.

Zu der Frage der *doppelten Weitergabe* von Preiserhöhungen auf Grund des RE 20 ist folgendes zu sagen: Gemeint sind hiermit die Fälle, in denen ein chemisches Erzeugnis, das in Anwendung von RE 20 im Preise erhöht worden ist, von einem anderen Hersteller zu einem weiteren chemischen Erzeugnis verarbeitet wird; z. B. A. stellt aus teurer gewordenen ausländischen lithiumhaltigen Vorstoffen Lithiumcarbonat her und B. verarbeitet das von A. bezogene Lithiumcarbonat zu Lithiumchlorid oder einem anderen Lithiumsalz; schließlich stellt C. hieraus ein pharmazeutisches Präparat her. In diesen Fällen konnten nach der bisherigen Fassung des RE 20 B. die Preiserhöhung des A. und C. die Preiserhöhung des B. weitergeben, weil beide Preiserhöhungen auf Grund einer vom Preiskommissar erlassenen Vorschrift, eben des RE 20, vorgenommen waren. Diese Möglichkeit ist jetzt nicht mehr gegeben, da es sich bei der Preiserhöhung nicht um eine Anordnung des Preiskommissars handelt. B. und C. sind also auf den Weg der Einzelgenehmigung angewiesen. Anders verhält es

sich bei einer von A. in Anwendung des RE 20 vorgenommenen Preissenkung; diese Preissenkung ist angeordnet, wie sich aus der Erwähnung des § 2 Preisbildungsgesetz in der Präambel und dem Wortlaut („... ist zu ermäßigen, ...“) ergibt. Sie muß also weitergegeben werden, da die Voraussetzungen der Ziff. I Abs. 1 b) gegeben sind.

Ziff. III behandelt die Weitergabe der Preisänderungen durch den *Handel*. Als Händler ist derjenige anzusehen, der das Erzeugnis sowohl chemisch als auch physikalisch unverändert weitergibt. Also auch derjenige ist Händler, der die Ware vor der Weitergabe abpakt. Dagegen ist derjenige, der das Erzeugnis tablettiert oder mit anderen Erzeugnissen vermischt, als Hersteller anzusehen. Nach dem Wortlaut könnte angenommen werden, daß die Weitergabe nur zulässig ist, wenn der Händler auch am 17. 10. 1936 von demselben Lieferanten die Ware bezogen hat, da nur in diesem Falle die Gewähr dafür gegeben ist, daß dem Händler dieselbe absolute Spanne verbleibt. Diese Auslegung ist zu eng, da vor allem im Einzelhandel ein häufiger Wechsel der Bezugsquellen eintritt oder auch oft der Hersteller die Produktion eines am 17. 10. 1936 hergestellten Erzeugnisses eingestellt hat, womit für alle Abnehmer dieses Erzeugnisses die Anwendung des RE 20 ausgeschlossen wäre. Die Vorschrift ist daher so auszulegen, daß in jedem Falle ein vom Vorlieferanten in Anwendung des RE 20 erhobener Aufschlag durch Anhängen an den Verkaufspreis des Händlers vom 17. 10. 1936 weitergegeben werden darf; damit ist er so gestellt, wie wenn er am 17. 10. 1936 bereits von dem jetzigen Lieferanten bezogen hätte.

Es sei an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen, daß es sowohl dem Hersteller als auch dem Handel untersagt ist, bei Preiserhöhungen die gewährten Rabatte, Provisionen und Vergütungen sonstiger Art, abgesehen vom Skonto, auf den Zuschlag auszudehnen; besonders bei Errechnung der Vertreterprovision ist darauf zu achten, daß die Provision nur vom Preis des 17. 10. 1936 berechnet wird.

In Ziff. VI ist gesagt, daß die Vorschriften der Preisbindungs-Verordnung unberührt bleiben. Das bedeutet, daß ein *Kartell* zur kartellmäßigen Preiserhöhung einer besonderen Genehmigung nach § 1 dieser Verordnung bedarf, auch wenn für alle Mitglieder die Berechtigung zur Vornahme dieser Preiserhöhung nach RE 20 gegeben ist. Das Recht zur Vornahme der Preiserhöhung soll natürlich den Mitgliedern durch Ziff. VI nicht verkürzt werden. Sie dürfen, jedes für sich, die für sie in Frage kommenden Preiserhöhungen vornehmen; nur dürfen diese Preiserhöhungen nicht ohne besondere Genehmigung zum Gegenstand einer kartellmäßigen Verpflichtung gemacht werden. Auch hier ist für die Zusammenschlüsse von Metallfarbenherstellern eine Ausnahme in Ziff. VI Abs. 2 vorgesehen, soweit sie schon vor dem 17. 10. 1936 die Berücksichtigung der Metallpreisschwankungen in ihren Preisabreden vorsahen. Da ohnehin gemäß Ziff. II die nach RE 20 zulässige Preiserhöhung unter Zugrundelegung der Marktpreise am Tage des Verkaufs zu erfolgen hat, tritt ein Unterschied zwischen autonomer und kartellmäßiger Preisbildung nicht auf.

Haben Kartelle eine nach RE 20/38 zulässige Preiserhöhung zum Gegenstand einer kartellmäßigen Bindung gemacht und hierfür die Genehmigung nach der Preisbindungs-Verordnung erhalten, so ist noch zu klären, ob und inwieweit der Handel derartige Preiserhöhungen weitergeben darf. Die Berechtigung zur Weitergabe steht außer Zweifel, wenn die kartellmäßig vorgenommene Preiserhöhung sich mit der Preiserhöhung, die das

liefernde Kartellmitglied autonom hätte vornehmen dürfen, deckt oder hinter ihr zurückbleibt. Schwierigkeiten ergeben sich dagegen, wenn sie höher ist; das tritt vor allem dann bei dem einen oder anderen Kartellmitglied ein, wenn das Kartell die Preiserhöhung nach dem Durchschnitt der sich für die einzelnen Mitglieder ergebenden Zuschläge berechnet. Aber auch in diesem Falle muß die Weitergabe gestattet sein, weil sich anderenfalls unüberwindliche praktische Schwierigkeiten ergeben würden: Der Händler müßte sich nämlich stets vergewissern, zu welcher Preiserhöhung die Lieferfirma autonom berechtigt gewesen wäre, und dann prüfen, ob der kartellmäßig erhobene Zuschlag diesen Betrag auch nicht übersteigt. Das wirtschaftlich allein richtige Ergebnis, daß nämlich der Handel ohne besondere Prüfung den kartellmäßig erhobenen Aufschlag weitergeben darf, läßt sich rechtlich durch die Erwägung begründen, daß der Preiskommissar durch Erteilung der

Genehmigung nach der Preisbindungs-Verordnung sein Einverständnis dazu gegeben hat, daß der nach RE 20/38 zulässige Aufschlag abweichend von der Vorschrift der Ziff. I Abs. 2 in der vom Kartell beschlossenen Höhe berechnet wird; der Händler darf dann diesen Aufschlag, der an die Stelle des gemäß Ziff. I Abs. 2 zu berechnenden Aufschlages tritt, nach Ziff. III Abs. 2 weitergeben.

Selbstverständlich können Genehmigungen zur Vornahme von Preiserhöhungen, die nicht auf RE 20/38 beruhen, nicht auf Grund der Ziff. III weitergegeben werden. Das gilt sowohl für Kartelle als auch für Einzelfirmen. Damit der Händler aber ohne weitere Rückfragen ersehen kann, ob die Preiserhöhung auf RE 20/38 beruht oder nicht, ob er sie also weitergeben darf oder nicht, empfiehlt es sich, auf den Rechnungen stets einen Vermerk anzubringen, wie etwa „Aufschlag gemäß RE 20/38 des RfPr.“ oder ähnlich. (4176)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Preisregelung für Abfälle von Kunstseide und Zellwolle.

Im „Reichsanzeiger“ vom 23. 8. 1940 wird eine ausführliche Anordnung — Z 12 — der Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle vom 21. 8. 1940 veröffentlicht. Sie ist am 24. 8. in Kraft getreten und betrifft Aufschläge beim Verkauf von unbearbeiteten und bearbeiteten Kunstseidestrangabfällen, Kunstseideabfällen, Zellwollabgängen und Abgangszellwolle, ferner Preise und Bedingungen der Lohnkammereien sowie Höchstpreise für Reißzellwolle.

Verwendung von Schmelzmitteln in der Textilindustrie.

Im „Reichsanzeiger“ vom 29. 8. 1940 wird folgende Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 28. 8. 1940 veröffentlicht:

§ 1. Die Verwendung von reinem Olein sowie von reinen Mineralölen als Schmelzmittel bei der Aufbereitung (Reißen und Droussieren) von Spinnstoffen und für spinnerei-technische Zwecke ist ab 1. Oktober 1940 verboten.

§ 2. Für die in § 1 genannten Zwecke dürfen ab 1. Oktober 1940 nur noch fettsparende und durch die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie zugelassene Schmelzmittel verwendet werden, die ohne weitere Zusätze emulgierbar sind und die sich auf Grund von praktischen Versuchen in der Industrie technisch bewährt haben.

Die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie wird ermächtigt, die zunächst zur Verwendung geeigneten fettsparenden Schmelzmittel unter gleichzeitiger Angabe der anzuwendenden Mengen an unverdünntem Produkt, berechnet in Prozent vom Gewicht des zu schmelzenden Fasergutes, bekanntzugeben. Die Bekanntmachung gilt als Zulassung.

Abänderungen in der Zusammensetzung der zugelassenen Schmelzmittel, die Herstellung einschließlich der Selbstherstellung in Textilbetrieben, der Vertrieb und die Verwendung anderer als der zunächst zugelassenen Schmelzmittel bedürfen ebenfalls der Zulassung durch die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie. Vor der Entscheidung über die ihr vorgelegten Zulassungsanträge befindet die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie darüber, ob eine Untersuchung der Zusammensetzung und eine Prüfung der technischen Brauchbarkeit der angemeldeten Schmelzmittel notwendig ist. Soweit sich die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung und Prüfung ergibt, wird die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie der betreffenden Herstellerfirma bekanntgeben, durch welche Stelle die Untersuchung und Prüfung vorzunehmen ist. Die Kosten für die Untersuchung und Prüfung trägt die Herstellerfirma. Die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie trifft die endgültige Entscheidung

im Einvernehmen mit dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau.

§ 3. Soweit zur Wäsche und Walke der mit Hilfe der zugelassenen Schmelzmittel hergestellten Textilerzeugnisse Seifen oder fetthaltige Textilhilfsmittel verwendet werden, dürfen die für diesen Zweck bisher angewandten Mengen auch beim Einsatz dieser Schmelzmittel gegenüber dem früheren Verbrauch bei Verwendung von Olein nicht erhöht werden.

§ 4. Ueber die in den Betrieben der Textilindustrie noch lagernden Vorräte an reinem Olein oder reinem Mineralöl, soweit es sich um nicht weniger als 1 Faß = etwa 180 kg handelt, darf nur mit Genehmigung der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung bzw. der Reichsstelle für Mineralöl verfügt werden.

§ 5. Sofern geschmolzene Reißspinnstoffe oder Gespinste weiterverkauft werden, ist dem Abnehmer auf Anfrage das verwendete Schmelzmittel anzugeben. Gleiches gilt gegenüber den Lohnveredlungsbetrieben, soweit diesen die aus den geschmolzenen Faserstoffen und Gespinsten hergestellten Rohwaren zur Veredlung übergeben werden.

§ 6. In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen von den Herstellungs- und Verwendungsvorschriften dieser Anordnung zugelassen werden. Die Anträge sind über die zuständige Fach- oder Fachuntergruppe an die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie einzureichen. Von der Einhaltung des in § 2 Abs. 3 und § 6 vorgeschriebenen Verfahrens kann eine Befreiung jedoch in keinem Fall gewährt werden.

Bewirtschaftung von Silber und Silbersalzen in den eingegliederten Ostgebieten.

Im „Reichsanzeiger“ vom 27. 8. 1940 geben der Reichsbeauftragte für Edelmetalle v. Schaeuwen und der Reichsbeauftragte für Chemie Dr. C. Ungewitter eine Allgemeine Anordnung O vom 21. 8. 1940 über die Einführung der Allgemeinen Anordnung über den Verkehr mit Silber und die Regelung der Preise für Silber und Silbersalze vom 9. 10. 1936 in den eingegliederten Ostgebieten bekannt. Danach gilt in den eingegliederten Ostgebieten die Allgemeine Anordnung über den Verkehr mit Silber und die Regelung der Preise für Silber und Silbersalze vom 9. 10. 1936 (vgl. 1936, S. 883) einschließlich der Ergänzung vom 24. 2. 1940 (vgl. S. 130). Die Anordnung ist am 27. 8. 1940 in Kraft getreten.

Bewirtschaftung von Chemierzeugnissen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats“ vom 24. 8. 1940 ist die Kundmachung Nr. 93 (Chem. 20) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom

23. 8. 1940 zur Ergänzung der Kundmachung Nr. 46 (Chem. 8) über die Sicherstellung auf dem Chemiegebiete veröffentlicht, die am 24. 8. 1940 in Kraft getreten ist und vollinhaltlich mit dem Nachtrag III zur Beschlagnahmeanordnung der Reichsstelle „Chemie“ übereinstimmt (vgl. S. 472).

Bewirtschaftung von Wasch- und Reinigungsmitteln im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats“ vom 15. 8. 1940 ist die Kundmachung Nr. 91 (Ind. F. 7) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe betreffend die Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln aller Art veröffentlicht, die am 15. 8. 1940 in Kraft getreten ist und u. a. folgendes bestimmt:

Aus § 1. Enthärtungsmittel aller Art, Mittel aller Art zum Einweichen, Waschen, Auskochen, Bleichen und Spülen von Wäsche, seifenhaltige, fetthaltige und fettlose Putz-, Scheuer-, Reib- und Reinigungsmittel aller Art, Waschmittel, Rasiermittel und Kopfwaschmittel aller Art, soweit nicht bereits durch die Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe eine Produktionsaufgabe auf dieselben erteilt wurde, dürfen nur mit Genehmigung der Ueberwachungsstelle hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

Die Bestimmung des Absatzes 1 bezieht sich nicht auf calc. Soda, Pottasche, kaust. Alkalien von handelsüblicher Qualität, sowie Fleckenentfernungsmittel (Detachiermittel), Schuhputzmittel, alkoholische Kopfwässer, Badesalze, Fußbäder, Putzpomaden, Metallputz, Ofenglanz, Fußbodenpflegemittel, Möbelpolitur und Reinigungsmittel, soweit letztere lediglich für gewerblichen und industriellen Bedarf bestimmt sind.

§ 2. Wer Waren der im § 1, Abs. 1, genannten Art herstellt, hat die Genehmigung bis zum 28. 8. 1940 bei der Ueberwachungsstelle zu beantragen. Bis zum 28. 9. 1940 dürfen die in § 1, Abs. 1, genannten Waren ohne Genehmigung hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn die Ueberwachungsstelle nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet.

§ 3. Die gemäß § 1, Abs. 1, erforderliche Genehmigung wird hiermit für Kristallsoda und Bleichsoda den Firmen erteilt, denen die Ueberwachungsstelle den Verbrauch der erforderlichen Rohstoffe ausdrücklich zur Herstellung von Kristallsoda und Bleichsoda genehmigt hat.

Kristallsoda darf nur folgende Bestandteile enthalten: Natriumcarbonat 36 bis 40%, Natriumsulfat bis

höchstens 2%, Natriumchlorid bis höchstens 0,5%. Im übrigen darf nur Wasser zugesetzt werden; sonstige Zusätze sind nicht zulässig.

Die Ware darf nur unter folgenden Namen verkauft werden: Kristallsoda, kristallinische Soda, Stückensoda, Würfelsoda, Blocksoda, Perlsoda, Erbsensoda, Feinsoda, Schneesoda oder Patentsoda.

Bleichsoda (Einweichsoda) darf nur folgende Bestandteile enthalten:

Natriumcarbonat 45—50%, Wasserglas (in einer Zusammensetzung von $\text{Na}_2\text{O} : 2,5 \text{ SiO}_2$) von $38^\circ \text{ B}_\text{e}$ bis 45% oder fest, wasserfrei 5—15%. Im übrigen darf nur Wasser zugesetzt werden; sonstige Zusätze sind nicht zulässig.

Auf der Verpackung ist der Name „Kristallsoda“ oder „Einweichsoda“ und der Kleinverkaufspreis anzugeben.

Der Kundmachung ist ein ausführlicher Anhang betr. Grundsätze für die Beurteilung fetthaltiger und fettloser Wasch- und Reinigungsmittel beigegeben. Danach werden nicht genehmigt Mittel:

1. die durch höheren Gehalt an ätzenden, feuergefährlichen, giftigen oder sonstigen Bestandteilen schädlich sind;
2. die unzweckmäßig zusammengesetzt sind oder zu geringe Wasch- und Reinigungswirkung besitzen;
3. bei denen Roh- und Hilfsstoffe (auch für die Verpackung) verwendet werden, die zur Zeit für wichtigere Zwecke in Anspruch genommen sind.

Bevorratung von Kerzen im Protektorat.

Durch die Kundmachung Nr. 94 (Chem. 21) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 23. 8. 1940 über die Bevorratung von Kerzen, die im „Amtsblatt des Protektorats“ vom 24. 8. 1940 veröffentlicht und am gleichen Tage in Kraft getreten ist und welche sinngemäß mit der Anordnung N. 24 der Reichsstelle „Chemie“ (vgl. S. 436) übereinstimmt, wurde folgendes bestimmt:

Die Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe kann Verkaufsstellen (alle Betriebe auf der Stufe des Einzelhandels, wie Drogerien, Versandgeschäfte, Apotheken u. a.) anweisen, einen Vorrat von Kerzen nach Maßgabe näherer Bestimmungen zu halten. Die Ueberwachungsstelle kann die Bezirksbehörden ermächtigen, für ihre Bezirke oder Teile davon diese Bestimmungen im Namen der Ueberwachungsstelle zu treffen. Die Ueberwachungsstelle kann Ausnahmen von ihren Anweisungen zulassen. (4222)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland sind in letzter Zeit folgende Einzelheiten bekanntgeworden:

Belgien.

Auf Veranlassung der deutschen Militärverwaltung hat das belgische Finanzministerium die Wiedereröffnung der Brüsseler Börse am 21. 8. 1940 angeordnet und zur Verhinderung der Spekulation alle Termingeschäfte verboten. Die Börsengeschäfte bleiben zunächst auf belgische Anleihen und andere festverzinsliche Werte beschränkt; Industriepapiere und andere Aktien werden schrittweise nach Bedarf zugelassen.

Kürzlich sind für eine Reihe wichtiger Lebensmittel Höchstpreise festgesetzt worden; die Behörden sind an vielen Orten scharf gegen Preistreiberien vorgegangen.

Durch eine neue Verordnung ist der Verkauf von einheimischen Leinsamen geregelt worden. Danach übernimmt das Office central des corps gras die Verteilung der Leinsamen an die einzelnen Oelfabriken.

Die Eisenbahntransporte für Waren von besonderer Dringlichkeit, zu denen u. a. auch chemische Erzeugnisse gehören, sind wieder aufgenommen worden.

Neugegründet wurde das Syndicat Belge de l'Acier, dem alle Bestände an Eisen und Stahl anzumelden sind. Das Syndikat ist weiter beauftragt, für Rechnung seiner

Mitglieder Rohstoffe anzukaufen und die von den Mitgliedern erzeugten Produkte zu verkaufen.

Der zielbewußte Wiederaufbau der belgischen Wirtschaft macht weitere gute Fortschritte. Von großer Bedeutung für die industrielle Produktion ist vor allem die Tatsache, daß die Kohlenförderung ständig zunimmt und teilweise bereits bei 90% der normalen Gewinnung liegt.

Zur Regelung der Erzeugung von Teerprodukten sind die Syndikate „Office Belge des Distillateurs de Goudron“ und „Office Belge des Benzols“ gegründet worden.

Die Erzeugung von Seifen mit dem bisherigen Fettsäuregehalt ist verboten worden. Für die Erzeugung der weiter zugelassenen Seifenarten wird der Fettsäuregehalt, der zunächst noch überschritten werden darf, wie folgt festgelegt: Kernseifen 48%; perboratierte Seifenpulver 30%; nicht perboratierte Seifenpulver 25%; Schmierseifen 20%; der Fettsäuregehalt der Schmierseifen darf nicht unterschritten werden. Die Herstellung der genannten Seifenarten wird auf ein Drittel der in der Zeit von Januar 1938 bis Juni 1939 im Monatsdurchschnitt verkauften Mengen beschränkt. Die Erzeugung von Toiletteseifen, medizinischen Seifen, Rasierseifen und -cremes, flüssigen Seifen, Seifen in Flocken oder zerkleinerter Form und industriellen Seifen ist ganz untersagt worden. Die Betriebe haben entsprechend ihren

verringerten Produktionskosten Preisermäßigungen durchzuführen.

Mit Wirkung vom 7. 7. 1940 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von folgenden Waren verboten worden (in Klammern die Positionen des Zolltarifs):

Gereinigte tierische Öle, wie Hirschhornöl und Dippelöl (21); Früchte, Schoten und Beeren zum Färben oder Gerben geeignet (102); pflanzliche Extrakte (120); Pflanzen und Pflanzenteile für den medizinischen Gebrauch (140); Gemmen und Edelsteine, roh oder geschliffen, ungefaßt (180); Bormineralien (Basorit, Colemanit, Kernit, Silimanit) (181); Retortenkohle, roh (189); Säuren, n. b. g. (307); Gelatine (442); Filze und gefilzte Gewebe, auf Kautschuk, Kautschukgewebe oder Leder aufgeklebt, und ähnliche Erzeugnisse zur Herstellung von Kardenbändern bestimmt (590); Kautschukbereifungen (704); Edelsteine und Halbedelsteine, bearbeitet (785); Silber (865); Gold und Platin (866).

Frankreich.

Kürzlich wurde im Ministerrat ein Gesetz über die vorläufige Organisation der französischen Wirtschaft angenommen, durch welches die Regierung ermächtigt worden ist, alle Maßnahmen zur organisatorischen und strukturellen Neugestaltung der Produktion sowie zum berufsständischen Aufbau zu treffen. Zur Ankurbelung der Produktion werden Organisationsausschüsse eingesetzt, denen eine industrielle Bestandsaufnahme, die Zuteilung von Rohstoffen und grundsätzlich die Ausarbeitung des jeweiligen Produktionsprogramms für die einzelnen Werke und Betriebe obliegen. Ferner wird die Regierung ermächtigt, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen aufzulösen.

Durch Dekret des Arbeitsministers ist an die Stelle der 40-Stunden-Woche eine wöchentliche Arbeitszeit von 51 Stunden gesetzt worden.

Zur Sicherung der industriellen Erzeugung ist die Regierung ermächtigt worden, Zölle und andere Abgaben auf Rohstoffe und Fertigwaren herabzusetzen oder aufzuheben. Die bisher dem Handelsministerium zugeordnete Außenhandelsdirektion ist dem Finanzministerium unterstellt worden.

Die Regierung soll beabsichtigen, bis Ende dieses Jahres 50 000 Lastkraftwagen mit Holzgasgeneratoren auszurüsten. Zu diesem Zweck soll die Gewinnung von Holzkohle, die bisher bei 100 000 t lag, auf 1 Mill. t erhöht werden.

Niederlande.

Mit Wirkung vom 19. 8. 1940 sind Farben (zubereitete Farben, Lackfarben, Druckfarben sowie Firnisse und Lacke) und Farbmaterialien (Trockenfarben, Celluloseverbindungen für die Herstellung von Farben und Chlorkautschuk) der Bewirtschaftung durch die Sektion für Farben und Farbmaterialien im Reichsbüro für chemische Erzeugnisse unterstellt worden. Jede Firma, die Farben oder Farbmaterialien herstellt oder einführt bzw. die letzteren verarbeitet, hat sich innerhalb von 10 Tagen bei der Sektion eintragen zu lassen; gleichzeitig sind die Vorräte von Farben und Farbmaterialien nachzuweisen. Der Kauf, Verkauf und die Lieferung von Farben und Farbmaterialien sowie die Verarbeitung der letzteren sind von einer Genehmigung der Sektion abhängig. Ebenso bedürfen Firmen, die außerhalb ihres normalen Geschäftsbetriebes mit Farben oder Farbmaterialien handeln, dazu einer Genehmigung. In den ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten der Bewirtschaftungsmaßnahmen können 70% der im entsprechenden Vorjahreszeitraum umgesetzten Mengen frei gekauft, verkauft, geliefert oder verarbeitet werden. Diese Freistellung gilt jedoch nicht für Bleimennige, Gemische und Trockenfarben mit mehr als 50% Bleimennige sowie für Farben aus Bleimennige oder diesen Gemischen.

Weiter sind Asphalt und Asphaltbitumen, Paraffin, Montanwachs, Montanillawachs, Ceresin sowie auf synthetischem Wege hergestellte Wachse der Bewirtschaftung durch das Reichsbüro für Erdölprodukte unterworfen worden. Die genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung des Reichsbüros verkauft oder geliefert werden. Genehmigungen werden nur an die bei dem Reichsbüro eingeschriebenen Firmen erteilt. Ueber den Verbrauch und die Verarbeitung der bei den Firmen vorhandenen Vorräte können nähere Anweisungen erteilt werden. Insbesondere kann die Bearbeitung und

Verarbeitung der genannten Erzeugnisse verboten oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden; ebenso können die Firmen verpflichtet werden, ihre Vorräte ganz oder teilweise an die ihnen durch das Reichsbüro namhaft gemachten Unternehmungen zu veräußern.

Mit Wirkung vom 31. 8. 1940 ist der Verbrauch von Seifen rationiert worden. Für die vom 31. 8. bis 24. 9. d. J. laufende Verteilungsperiode kann je Kopf 120 g Waschseife oder zweimal je 75 g Toiletteseife oder 200 g Schmierseife oder 250 g Seifenpulver oder 600 g Waschlumpen bezogen werden. Gleichzeitig gelangen für einen Zeitraum von 4 Monaten 50 g Rasierseife zur Verteilung. Kinder, Aerzte, Zahn- und Tierärzte sowie Kranke, die unter ständiger ärztlicher Kontrolle stehen, können besondere Zuweisungen erhalten. Für industrielle Betriebe, Krankenhäuser, Restaurants usw. sind besondere Anordnungen ergangen.

Die Freistellung von dem Verbot, Verbandstoffe zu verkaufen und zu liefern, ist für den Monat September mit der Maßgabe verlängert worden, daß in diesem Zeitraum höchstens ein Sechstel der im ersten Halbjahr 1936 umgesetzten Mengen verkauft oder geliefert werden darf.

Das Wirtschaftsministerium hat angeordnet, daß dem Reichsbüro für Erdölzeugnisse sämtliche 1 hl übersteigende Vorräte an Benzin und Diesellohlen anzumelden sind. Gleichzeitig ist der Benzinpreis von 18 auf 21 c je l erhöht worden.

Schweden.

Versuchsweise sollen 5000 t Mineralöl monatlich auf dem Wege über Deutschland aus Rumänien eingeführt werden.

Mit Wirkung vom 12. 8. 1940 sind die 1000 kg übersteigenden Vorräte von Melasse beschlagnahmt worden.

Norwegen.

Die Bestimmungen über Rationierung von Kraftwagenreifen sind nunmehr in der Weise ergänzt worden, daß das Direktorium für Industrieversorgung, wenn besondere Gründe dafür sprechen, direkte Anweisungen auf Einkauf von Reifen geben kann.

Laut Erlass des Verwaltungsrates (Versorgungsdepartement) vom 12. 7. 1940 ist die Verwendung von Leinöl und Leinölfarben zum Anstreichen von Holz, Mauerwerk und Zement, die früher nicht mit Oelfarben angestrichen waren, verboten. Das Direktorium für Industrieversorgung kann jedoch Ausnahmen zulassen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Anstreichen von Türen, Fenstern und Geländern.

Dänemark.

Nach Verfügung des Handelsministeriums darf ab 1. 9. 1940 nur Benzin verkauft werden, dem 2% an vergälltem Spiritus beigemischt sind. Vom gleichen Zeitpunkt an darf der Verkauf nur noch von besonderen von den Behörden genehmigten Tankstellen erfolgen. Für technische Verwendung darf ungemischtes Benzin unter besonderen Voraussetzungen geliefert werden.

Finnland.

Das Industrieministerium hat einen Bericht über die durch die Gebietsabtretungen an die UdSSR. verlorengegangenen Industrieunternehmungen vorgelegt. Danach waren im abgetretenen Gebiet 10% der finnischen Arbeiterschaft beschäftigt und der Wert der dortigen industriellen Produktion machte rund 10% der finnländischen gesamten Industrieerzeugung aus. Es werde nicht möglich sein, alle verlorengegangenen Werke im alten Umfange wieder aufzubauen. In erster Linie sollen diejenigen Betriebe wiederhergestellt werden, die: 1. für die finnische Volkswirtschaft dringend benötigt werden, 2. in denen die abgewanderten Arbeiter schnell wieder Beschäftigung finden und 3. die inländische Rohstoffe verarbeiten.

Die abgegebenen Kraftwerke hatten eine gesamte installierte Leistung von 100 000 kW; das bedeutendste verlorengegangene Kraftwerk ist das Rouhiala-Werk. Als Ersatz bieten sich folgende Möglichkeiten: fertig-

gestellt ist bereits das Harjalva-Werk in Kumo, dessen Leistungsfähigkeit 60 000 kW beträgt. Der Vollendung nähert sich das Keltinkoski-Werk mit einer Leistungsfähigkeit von 17 000 kW. In Vorbereitung sind der Bau des Meriskoski-Werkes mit 30 000 kW und des Pyhäkoski-Werkes mit 60 000 kW installierter Leistung.

Die größten Verluste sind in der metallverarbeitenden Industrie eingetreten. Auch die keramische Industrie, die chemische, die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Holzindustrie, ferner die Nahrungsmittelindustrie haben größere Verluste erlitten. Die Leder-, Schuh- und Gummiindustrie hatte im abgetretenen Gebiet keinen sehr großen Umfang. Der Bericht stellt fest, daß außer in der eisen- und holzverarbeitenden Industrie zahlreiche neue Werke als Ersatz für die verlorenen entstanden sind und feste Pläne für die Errichtung weiterer Werke bestehen. Entsprechend dem im Bericht enthaltenen Vorschlag hat die Regierung eine zentrale Stelle für die Planung bei den Wiederaufbauarbeiten eingesetzt.

In der letzten Zeit sollen einige Partien Leinöl hereingekommen sein. Man will die im Juni eingeführten Verbrauchsbeschränkungen etwas lockern und den Verbrauchern geringe Mengen Oel und Firnis zur Verfügung stellen.

Im September findet eine weitere scharfe Beschränkung der Zuteilung von Benzin statt. Der Kraftverkehr soll nunmehr noch in weitergehendem Maße auf den Antrieb von Holzgas umgestellt werden.

Schweiz.

Die Eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft hat eine Bestandsaufnahme von Textilrohstoffen und Kautschuk angeordnet. Danach müssen sämtliche Vorräte u. a. an Baumwolle und Baumwollabfällen, Wolle und Wollabfällen und von Zellwolle sowie von Baumwoll-, Woll-, Wollmisch- und Zellwollgarnen mit Ausnahme der für den Kleinverkauf hergerichteten Garne bei der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft angemeldet werden. Die gleiche Anordnung gilt für die Vorräte von Rohkautschuk und Altgummi, soweit sie bei einer Firma zusammen 500 kg übersteigen.

Zur Sicherstellung der Brennstoffversorgung ist das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt ermächtigt worden, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen von Kohle, Koks und Briketts durchzuführen. Dabei können den Kohlenhändlern und Verbrauchern bestimmte Anweisungen vor allem im Hinblick auf den Wiederverkauf und Verbrauch erteilt werden.

Ungarn.

Durch eine Verordnung des Innenministers ist mit Wirkung vom 2. 8. 1940 den Apotheken bis auf weiteres der Verkauf verschiedener Mittel für den veterinären Gebrauch verboten worden, und zwar: Jod, mit Ausnahme von Jodkalium, Jodnatrium, Lugollösung und jodkaliumhaltiger Salbe, ferner Vaselinum Album, Vaselinum Flavum Americanum, Theobrominum Natrium Salicylicum und sonstige Theobrominsalze sowie Senegae Radix.

Zur Erleichterung der Rohstoffversorgung für die Herstellung von Insulin und anderen Arzneimitteln sind mit Wirkung vom 28. 8. 1940 alle Schlächter verpflichtet worden, die inneren Sekretionsorgane und Lebern der von ihnen geschlachteten Rinder, Pferde und Schweine, sowie die Bauchspeicheldrüsen von Kälbern einer zum Ankauf dieser Innereien berechtigten pharmazeutischen Fabrik anzubieten. Die Uebernahmepreise werden durch den Preiskommissar festgesetzt.

Mit Wirkung vom 12. 8. 1940 dürfen zur Erzeugung von Waschseife, Schmierseife und Waschmitteln nur Kokosöl und gehärtete Pflanzenöle in soweit aufgespaltenem Zustand verwandt werden, daß sie mindestens 82% Fettsäure enthalten. Ferner muß aus der Unterlage und dem Glycerinwasser das Glycerin abgespalten werden. Falls hierfür keine geeigneten Anlagen vorhanden sind, müssen die Seifensiedereien das Glycerinwasser und die Unterlage zum Ankauf anbieten.

Das Ackerbauministerium hat zwecks Förderung des Hanfanbaues Richtpreise für Hanf festgesetzt.

Rumänien.

Nach der Abtretung von Bessarabien, dem Hauptanbaugbiet für Oelsaaten, sollen in dem verbliebenen Staatsgebiet in vergrößertem Umfang Oelsaaten, insbesondere Raps, angebaut werden.

Jugoslawien.

Nach einer Mitteilung des Amtes für Preiskontrolle wird die laufende Meldepflicht nun auf alle der Preiskontrolle unterworfenen Erzeugnisse ausgedehnt. Hierzu gehören u. a. Talg, Kokosnußöl, Paraffin, Kautschuk und Kautschukwaren, Speiseöl, Fett, Seife (ausgenommen Luxuseife), Kerzen aller Sorten, Kohle und Kupfervitriol.

Die von der Nationalbank errechnete Kennziffer der Großhandelspreise im Juli 1940 auf 108,3 gegen 77,6 im Juli 1939 ist um 30,7 Punkte und von Juni bis Juli 1940 um 2,5 Punkte gestiegen. Die Kennziffer für Ausfuhrwaren betrug 105,7 im Berichtsmonat gegenüber 75,5 im Juli 1939.

Infolge Rohstoffmangels hat der Minister für Handel und Industrie bis auf weiteres die Herstellung von Gummischuhwerk und verschiedenen anderen Gummipartikeln für das ganze Staatsgebiet verboten.

Bulgarien.

Nach einer Anordnung des Handelsministers müssen alle aus der Ernte 1940 vorhandenen und von der Direktion für Ankauf und Ausfuhr von Getreide aufgekauften Rapsmengen zu Speiseöl verarbeitet werden. Die Verteilung der Rapsaat nimmt das Handelsministerium vor. Das gewonnene Rapsöl darf nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Versorgungskommissare verbraucht werden. Bisher mußten nur alle vorhandenen Mengen von Sonnenblumenkernen zu Speiseöl verarbeitet werden.

Mit Wirkung vom 17. 8. 1940 wird die Ausfuhr von alten Kraftfahrzeugbereifungen unter der Bedingung zugelassen, daß für die alten ausgeführten Bereifungen neue Bereifungen gleicher Art im Gewichtsverhältnis 2:1 für Schläuche und 3:1 für Decken eingeführt werden.

Griechenland.

Die Vorräte von Leichtbenzin, die für die Luftfahrt verwendbar sind, müssen nach einer neuen Verordnung angemeldet werden. Die Besitzer dürfen über ihre Bestände nur nach Genehmigung durch das Luftfahrtministerium verfügen.

Nach einer neuen Verordnung dürfen im Inland erzeugte und eingeführte industrielle Produkte, die den Bestimmungen des Preisstop unterliegen, nicht mehr verkauft werden, bevor der Preis vom Unterstaatssekretär für Marktordnung bestimmt worden ist. Alle der Preisgestaltung dienenden Unterlagen müssen vorgelegt werden.

Spanien.

Durch ein Gesetz vom 4. 6. 1940 wurde ein dem Caudillo direkt unterstellter Nationaler Wirtschaftsrat eingesetzt, der die Aufgabe hat, Vorschläge zur Lösung wirtschaftlicher Probleme zu machen bzw. eingereichte Projekte zu begutachten und ihre Durchführung zu fördern. Der Wirtschaftsrat kann ohne weiteres die Unterstützung aller einschlägigen Amtsstellen in Anspruch nehmen.

Türkei.

Mit Wirkung vom 8. 8. 1940 sind die Ein- und Ausfuhrvereinigungen, bei denen sich vereinzelt Unregelmäßigkeiten ereignet haben sollen, in einem gemeinsamen Zentralsekretariat zusammengefaßt und der staatlichen Kontrolle unterworfen worden. Nach einer Erklärung des Handelsministers wird für den Fall weiterer Außenhandelschwierigkeiten die Errichtung eines Außenhandelsmonopols erwogen.

Nach einer Meldung aus Ankara beabsichtigt das Handelsministerium, die Handelsverträge den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen.

Durch ein neues Gesetz kann der Ministerrat das Reisen und den Aufenthalt von Ausländern in bestimmten Landesgebieten untersagen und sie der Polizeiaufsicht unterstellen.

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Verrechnungsabkommen mit der Schweiz.

In Ergänzung unserer Meldung auf S. 500 entnehmen wir RE 62/40, daß die bisherigen Sonderkonten „Kohle-Eisen-Schweiz“ und „Sonderbezüge Schweiz“ aufgehoben worden sind. Der Verrechnungsverkehr wickelt sich im übrigen in gleicher Weise ab wie bisher. Nach dem 1. 9. 1939 entstandene Verbindlichkeiten im Verkehr mit den eingegliederten Ostgebieten werden im Wege des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens bezahlt. Zahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit diesen Gebieten, die auf Grund der schweizerisch-polnischen Abmachungen im Wege der privaten Verrechnung hätten abgewickelt werden sollen, können noch bis zum 31. 12. auf diesem Wege erledigt werden. Genehmigungen zur Bezahlung von Verbindlichkeiten, die vor dem 1. 9. 1939 entstanden sind, können im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr erst vom 1. 1. 1941 an erteilt werden. Für die Abwicklung von Zlotyverbindlichkeiten gilt ein Kurs von 100 Zloty = 82,25 Fr. bzw. 100 Zloty = 47,05 *M.* Von den Einzahlungen auf Verrechnungskonto in der Schweiz erhält die Reichsbank 11,8% freie Devisenspitze; 76,2% werden für Waren- und Nebenkosten verwendet und 12% dem Transferfonds zugeführt. Der Kapitalverkehr mit der Schweiz ist durch RE 65/40 neu geregelt worden. Der deutsche Verrechnungsrückstand hat im Oktober letzten Jahres seinen Höchststand mit 65 Mill. Fr. erreicht. Durch Steigerung der Ausfuhr nach der Schweiz und Rückgang der Einfuhr aus der Schweiz wurde er bis Anfang 1940 abgetragen und hat sich inzwischen in einen Ueberschuß zugunsten Deutschlands verwandelt. Dieser Sachlage suchen die neuen Vereinbarungen gerecht zu werden. (4179)

Verrechnungsverkehr mit der Türkei.

Das am 25. 7. abgeschlossene Wirtschaftsabkommen mit der Türkei ist am 10. 8. vorläufig in Kraft getreten. Waren türkischen Ursprungs werden nach RE 63/40 durch Einzahlung von Reichsmark auf das Konto D Nr. 10 211 der Türkischen Zentralbank bei der Deutschen Verrechnungskasse bezahlt. Bei der zollamtlichen Abfertigung muß ein Ursprungszeugnis in doppelter Ausfertigung zur Abstempelung und die abgestempelte Ausfertigung B bei Zahlungen auf das vorgenannte Konto vorgelegt werden. Für die Umrechnung ist ein fester Kurs von 1 £T = 1,98 *M.* vereinbart. Zahlungen auf Verrechnungskonto haben schuldbefreiende Wirkung. Folgende Nebenkosten der Ein- und Ausfuhr, soweit sie nicht im Kaufpreis enthalten sind, können auf das bei der Deutschen Verrechnungskasse unter Nr. 1082 geführte Konto A der Zentralbank bezahlt werden:

Transportkosten, allgemeine Schiffahrtskosten (mit Ausnahme der Hafengebühren und anderen Abgaben und Steuern), Transport- und sonstige Versicherungsprämien, Betriebskosten von Niederlassungen und Tochtergesellschaften, Provisionen und Auslagen der Vertreter, Werbekosten, Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten, sowie Bankspesen, Gehälter, Löhne und Auslagen von Angestellten und Arbeitern, Schiffsbedarf, Geschäftsreisekosten bis zu 600 £T je Monat und Person, Zölle, Preisnachlässe, Rabatte und Schadenersatzzahlungen.

In derselben Weise können auch Nebenkosten aus früheren Geschäften bezahlt werden. Dasselbe gilt auch für Zahlungen, die deutsche Firmen im Zusammenhang mit der Auflösung und Umstellung vor dem 1. 9. 1939 abgeschlossener Ausfuhrsgeschäfte etwa nach der Türkei zu leisten haben. (4180)

Reichsmarkwährung und Devisenbewirtschaftung in Luxemburg.

Auf Grund von Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg vom 26. und 27. 8. sind in Luxemburg die Reichsmarkwährung und die deutschen Devisenvorschriften eingeführt worden. (4346)

Anbietungspflicht in Belgien und Luxemburg.

Nach einer Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung vom 17. 6. haben Deviseninländer Dollar, Schweiz- und Franz. Fr. und Schwedische Kronen-Noten sowie Gold

und Goldmünzen in Belgien der Emissionsbank und in Luxemburg der Reichskreditkasse bis zum 31. 8. anzubieten. Ueber Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold darf nur noch mit Genehmigung verfügt werden. (4280)

Verrechnungsverkehr zwischen Belgien und den Niederlanden.

Nach einer belgischen Bekanntmachung wird der Zahlungsverkehr zwischen Belgien und den Niederlanden im Verrechnungswege über die Konten der Deutschen Verrechnungskasse bei der Emissionsbank in Brüssel und beim Niederländischen Clearinginstitut abgewickelt. (4278)

Verrechnungsverkehr der Niederlande mit Schweden, der Schweiz, Jugoslawien und dem Protektorat.

Nach Bekanntmachung des Verordnungsblattes für die besetzten niederländischen Gebiete ist für Zahlungen zwischen den Niederlanden und Schweden bzw. der Schweiz der Verrechnungsverkehr eingeführt worden. Mit Wirkung vom 15. bzw. 16. 8. ist der Verrechnungsverkehr ferner auf den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien und dem Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt worden. Für den Dinar wurde ein Umrechnungskurs von 4,23 Cent, für die Krone ein solcher von 7,54 Cent festgesetzt. (4279)

Bezahlung von norwegischen Einfuhrwaren in Finnland.

Die finnländische Regierung hat angeordnet, daß alle Zahlungen nach Norwegen für Waren norwegischen Ursprungs und durch Norwegen wiederausgeführte Waren nur in Finnmark an die Bank von Finnland unmittelbar oder über eine andere Bank erfolgen müssen. (4343)

Abwicklung von Kompensationsgeschäften in Rumänien.

Das rumänische Wirtschaftsministerium wurde ermächtigt, durch Verfügung die Anwendung der Uebergangsbestimmungen zur Liquidation des Kompensationsverkehrs zu regeln. Die Frist für die Anmeldung von Devisen, die aus Kompensationsausfuhren stammen, wurde gleichzeitig bis zum 31. 12. 1940 verlängert. (4205)

Verrechnungsmark in Jugoslawien.

In Zusammenhang mit der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung über die Fakturierung des Warenverkehrs in *M.* hat die Nationalbank angeordnet, daß die Einführer von Waren aus Deutschland, die in Dinar fakturiert sind, wegen der Bezahlung die Genehmigung der Devisendirektion einzuholen haben. Soweit diese einwilligt, kann der Fakturenbetrag auf das Dinar-Konto der Deutschen Verrechnungskasse bezahlt werden. Andernfalls ist der Gegenwert durch Ankauf von Clearingmark an der Börse zu begleichen. Nach einer weiteren Bekanntmachung der Nationalbank haben die Geldinstitute über ihre Verrechnungsmarkguthaben bei der Nationalbank spätestens innerhalb 15 Tagen zu verfügen. Andernfalls übernimmt die Nationalbank die Beträge. Die Nachfrage nach Verrechnungsmark ist nach Angabe der Devisendirektion der Nationalbank in letzter Zeit besonders stark gewesen, weil man vermutete, daß ihr Kurs steigt. Es wurde dazu darauf hingewiesen, daß neue Abmachungen über eine Aenderung des Verrechnungsmarkkurses bis jetzt nicht getroffen worden sind. (4281)

Banknotenlauf und £-Noten in China.

Der Notenlauf der vier Regierungsbanken der Nationalregierung in Tschunking wurde für Ende Juni mit 3,96 Mrd. Nationaldollar angegeben. Der Kurs der £-Noten ist infolge des englischen Einfuhrverbots für £-Noten in Peking wie auch in Schanghai so stark gesunken, daß sich Ende August keine Käufer mehr fanden. (4345)

Aufhebung der Freigrenze in Mandschukuo.

Auf Grund einer neuen Anordnung ist die bisher freie Ein- und Ausfuhr von Waren im Werte von weniger als 50 Yuan im Monat sowie die Einfuhr von Waren, für die keine Ueberweisung ins Ausland erforderlich ist, gleichfalls der Genehmigungspflicht unterworfen worden. Genehmigungspflichtig sind jetzt ferner alle Zahlungen innerhalb Mandschukuos für Rechnung von Ausländern. Die Reise-freigrenzen sind wesentlich herabgesetzt worden. Die neuen Bestimmungen gelten auch für das Kwantung-Pachtgebiet. (4282)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Durchfuhrverbot für schweizerische Waren.

Im „Reichsanzeiger“ vom 30. 8. 1940 ist eine Anordnung des Reichswirtschafts-, des Reichsernährungs- und des Reichsaußenministers vom 29. 8. 1940 über das Verbot der Durchfuhr von Waren veröffentlicht. Danach ist mit Wirkung ab 1. 9. 1940 die Durchfuhr der in einer Anlage genannten Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft durch das deutsche Zollgebiet nur mit Bewilligung zulässig. Die Erteilung der Bewilligung (Geleitschein) erfolgt durch die Deutsche Gesandtschaft in Bern. Anträge sind von den absendenden Firmen ausschließlich bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern einzureichen. Die Anlage enthält u. a. folgende Erzeugnisse:

Warenbezeichnung	Pos.
Schmirgel, gemahlen oder geschlämmt	225 b
Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	231 b
Edelsteine, synthetische, roh	235 b
Bleierze	237 c
Kupfererze, Kupferstein (Kupfermatte [Regulus] sowie Kupferpeisel, kupferhaltige Kiesabbrände mit einem Kupfergehalt von mindestens 0,5% zur Gewinnung von Kupfer [ausgebrannter kupferhalt. Schwefelkies])	237 g
Aluminiumschlacken, Bleischlacken, Zinkschlacken	aus 237 r
Bleiasche, Zinkasche	aus 237 s
Calciumcarbid	316 a
Siliciumcarbid, gemahlen; künstlicher Korund und andere künstliche Schleif- und Poliermittel von gleicher oder ähnlicher Zusammensetzung wie der natürliche Schmirgel, alle diese gemahlen	aus 316 b
Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt:	
— von mehr als 25%	aus 317 o
— von 25%	aus 777 b
Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs)	aus 380 a/b
Ascorbinsäure	aus 388 a/b
Heilsera, Impfstoffe	aus 388 a/b aus 389
Schmirgel- (auch Carborund-) tuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen	507
Waren aus Schmirgel- (auch Carborund-) tuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas-, und Sandleinen	aus 521 a
Mit Glimmerschuppen überzogenes Papier	aus 656 b
Bimsstein-, Glas-, Rost-, Sand-, Schmirgel- sowie anderes Schleif- und Polierpapier	aus 662
Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber-, Chlorsilber-, Jodsilberpapier und dergleichen, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	663 a
— Lichtpauspapier, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	663 b
Anilin- und Kohlepapier; gefettetes Indigopapier; Fliegen- und Mottenpapier; Reagenz- und anderes chemisches Papier	aus 664 b aus 670 a 2
Ferromangan mit einem Manganengehalt:	
— von 25% bis 50%	aus 777 b
— von mehr als 50%	869 B 1
Ferrotitan-, molybdän-, vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall:	
— von 15% bis 20%	aus 777 b
— von mehr als 20%	aus 869 B 2
Chrom, Mangan, Molybdän, Titan, Uran, Vanadium, Wolfram: roh oder als Bruch, auch Abfälle von der Verarbeitung dieser Metalle	aus 869 A 6
— c gepulvert	aus 869 A 1
Ferrochrom-, wolfram mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% oder darüber	aus 869 B 2
Blech aus Chrom, Mangan, Molybdän, Titan, Uran, Vanadium, Wolfram	aus 870 b

Ferner sind in der Anlage noch Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Bruchkupfer, Kupferlegierungen und eine Reihe anderer Erzeugnisse aufgeführt. (4330)

Ausland.

Schweden.

Ueberwachung von Acetylenapparaten. Mit Wirkung vom 1. 9. 1940 dürfen Lampen und Apparate für Acetylen nur noch hergestellt werden, wenn sie sich in Uebereinstimmung mit einem von der Sprengstoffinspektion anerkannten Typ befinden. (4224)

Slowakei.

Handelsabkommen mit Bulgarien. Am 12. 8. 1940 sind zwischen beiden Ländern neue Handels- und Zahlungsabkommen abgeschlossen worden, die eine Erhöhung der Kontingente für den Warenaustausch in beiden Richtungen vorsehen. Die Slowakei will vor allem landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tabak aus Bulgarien be-

ziehen, wogegen Bulgarien Interesse für den Bezug von Röhren, Armaturen und Cellulose zeigt. (4341)

Kontingentabkommen mit Jugoslawien. Im Rahmen des jugoslawisch-slowakischen Kontingentabkommens (vgl. S. 520) hat die Slowakei u. a. für folgende Einfuhrwaren aus Jugoslawien Einfuhrkontingente gewährt: Pyrite, calc. Magnesit, Kalkstickstoff, Borax, Gerbextrakte, Sera und Arzneimittel für veterinäre Zwecke. (4225)

Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Mit Wirkung vom 1. 7. 1940 ist die Befugnis der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Stücksendungen aus dem Protektorat und dem Sudetengau aufgehoben worden. Zuständig für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen bleibt hinfort nur das Wirtschaftsministerium in Preßburg, an das alle Einfuhrgesuche zu richten sind. (4311)

Sowjet-Union.

Außenhandelskommissare in Estland und Litauen. Die Geschäfte der aufgelösten Außenhandelsabteilung des früheren estländischen Außenministeriums gingen auf die zuständigen sowjetrussischen Stellen über, die einen Sonderbevollmächtigten ernannten. Gleichzeitig wurden auch die bisher erteilten Vollmachten zur Durchführung von Außenhandelsgeschäften aufgehoben. In Litauen wurden entsprechende Maßnahmen getroffen. Das Außenhandelsdepartement beim Finanzministerium wurde liquidiert, das Zolldepartement, die Zollämter und die Zollaufsicht werden an die Hauptzollverwaltung des Außenhandelskommissariats der Sowjet-Union übergeben. Das Außenhandelskommissariat hat einen Bevollmächtigten bei der Regierung der litauischen Sowjet-Republik ernannt. Die bisher erteilten Genehmigungen für Warenein- und -ausfuhr sind ungültig. Alle Handelsoperationen können in Zukunft nur mit Genehmigungen vorgenommen werden, die vom Bevollmächtigten des Außenhandelskommissariats der Sowjet-Union ausgestellt sind. (4332)

Bulgarien.

Zollfreie Einfuhr von Natriumbenzoat. Nach einer im „Drschawan Westnik“ vom 16. 8. 1940 veröffentlichten Verordnung des Landwirtschaftsministers genießt Natriumbenzoat als Konservierungsmittel für die Weinbereitung bei der Einfuhr Befreiung vom Zoll, von Steuern und sonstigen Abgaben, wenn es den Vorschriften des DAB. VI entspricht. (4302)

Jugoslawien.

Kontingente im Warenverkehr mit der UdSSR. Wie gemeldet wird, haben Jugoslawien und die UdSSR. auf Grund des zwischen beiden Ländern im Mai abgeschlossenen Handelsvertrages folgende Hauptein- und ausfuhrkontingente festgesetzt: Die UdSSR. wird an Jugoslawien liefern: Baumwolle (für 1 Mill. \$), Petroleum (100 000 \$), Paraffin (bis zu 100 000 \$), Benzin (bis zu 100 000 \$), Asbest (50 000 \$), Flachsabfälle (bis zu 30 000 \$), pharmazeutische Erzeugnisse (bis zu 20 000 \$) usw. Dagegen sollen aus Jugoslawien nach der UdSSR. ausgeführt werden hauptsächlich Kleesaat (bis zu 50 000 \$), Bauxit (bis zu 120 000 \$), Gerbextrakte (bis zu 150 000 \$), Ferrosilicium (bis zu 50 000 \$). — Abrechnung im Warenverkehr erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des amerikanischen Dollars. In dieser Währung werden auch die Preise festgesetzt. Die Bezahlung erfolgt in Belgrad über die Nationalbank zum freien Kurs des Dollars an der Belgrader Börse. Man ist sich im übrigen einig darüber, daß sich die beiderseitige Ein- bzw. Ausfuhr vierteljährlich ausgleichen müssen. Außerdem soll die Absicht bestehen, den Warenaustausch zwischen beiden Ländern mengen- und sortimentmäßig noch zu vergrößern. („NFA.“) (4190)

Griechenland.

Kontingente im Privatkompensationsverkehr mit der Slowakei. Auf Grund einer Ergänzungsverordnung des

Wirtschaftsministeriums umfaßt der private Kompensationsverkehr mit der Slowakei die Ausfuhrwaren: Tabak, Weine, Alkohol und Sultaninen, sowie die Einfuhrwaren: Papiermasse, Druckpapier, Holz, Eisen für Eisenbetonbauten, Eisenbleche, schwarz, eiserne Röhren, schwarz oder galvanisiert. Die Kontingente werden im Rahmen der bestehenden Bestimmungen vom Wirtschaftsministerium erteilt. (4314)

Einfuhrgenehmigungen für Zündhölzer. Die Einfuhr von Zündhölzern aus Lettland, Estland und Schweden wurde lt. Meldung aus Athen genehmigt, auch soweit sie nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zündholzmonopols hergestellt wurden. (4214)

Zolltarifentscheidung. Das unter dem Namen „Masterbach 1490“ bekannte chemische Erzeugnis aus Kohlenwasserstoffverbindungen, das in der Gummifabrikation verwendet wird, ist nach Pos. 159 g 20 des Zolltarifs (10% v. W.) abzufertigen. (4312)

Uebertragung von Fakturen. Auf Beschluß des Wirtschaftsministers wurden die Fakturenüberwachungsstellen ermächtigt, Fakturen auf Namen anderer Empfänger, wie Behörden, Organisationen, diplomatischer Vertreter, Verbände und im allgemeinen Personen, die nicht von Beruf Kaufleute sind, zu übertragen, falls sie sich im Besitze von Einfuhrkontingenten befinden. Diese Kontingente brauchen nicht von der Handelskammer beglaubigt zu werden. („NfA“) (4313)

Portugal.

Erhebung von Einfuhrgebühren. Zur Deckung der Kosten der auf S. 24 erwähnten Ueberwachungsstelle für Oelsaaten und Fette hat die Regierung eine Einfuhrgebühr für Leinöl, roh oder gekocht, der Pos. 95 und für n. b. g. fette Oele der Pos. 98 des Einfuhrzolltarifs in Höhe von 0,10 Esc. je kg bei der Einfuhr aus den portugiesischen Kolonien und von 0,20 Esc. je kg bei der Einfuhr aus anderen Ländern festgesetzt. Desgleichen ist zugunsten der Ueberwachungsstelle für den Metallhandel eine Einfuhrgebühr in Höhe von 9% des Mindestzollsatzes für unedle Metalle und deren Legierungen der Pos. 150—172 und der Pos. 181—186 des Zolltarifs eingeführt worden. (4326)

Venezuela.

Zollfreie Einfuhr. Mehrere Körperschaften haben von dem Gesundheitsministerium das Recht zur zollfreien Einfuhr verschiedener Waren erhalten. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bewilligungen:

Sociedad de Beneficencia, Maracaibo: 1000 kg Watte, chemisch rein; 320 Dtz. hydrophile Gaze, chemisch rein; 1150 Dtz. Binden aus hydrophiler Gaze; 75 Rollen und 50 Stück hydrophile Gaze, chemisch rein; 60 Dtz. Heftpflaster.

Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Caracas: 105 Dtz. chirurgische Handschuhe.

Planta de Purificación y Tratamientos de Aguas del Acueducto Modelo de Turmero y Cagua, Aragua: 4 t Aluminiumsulfat.

Hospital de Chiquinquira, Maracaibo: 60 Dtz. Röntgenfilme; 50 Gummimatratzen. (4217)

Verkauf von Ricinusöl. Laut „Gaceta Oficial“ vom 1. 4. 1940 sind für den Verkauf von Ricinus- und Springkrautöl besondere Anordnungen ergangen. Danach darf Ricinus- und Springkrautöl für medizinischen Gebrauch (gereinigte Oele in schleimigem, durchsichtigem Zustand von blaßgelblicher Farbe und mit einem spezifischen Gewicht von 0,945 bis 0,956 bei 15° C) nur durch die durch das Apothekengesetz ermächtigten Arzneimittelhandlungen verkauft werden. Ricinus- und Springkrautöl für in-

dustriellen Gebrauch (Oele von blaß- bis dunkelgelblicher Farbe mit einem spezifischen Gewicht von 0,960 bis 0,965 bei 15° C) dürfen nur in verschlossenen Gefäßen verkauft werden, auf denen Etikettes in deutlich lesbarer Schrift den Namen des Fabrikanten und des Ursprungslandes angeben. Weiter müssen die Etikettes folgende Bezeichnung tragen: „Aceite de ricino o de tártago para uso industrial“. Unter Beachtung dieser Vorschrift kann Ricinus- und Springkrautöl für industriellen Gebrauch frei verkauft werden. (4218)

Türkel.

Handelsabkommen mit der Schweiz. Nach dem am 1. 6. 1940 in Kraft getretenen und für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen türkisch-schweizerischen Handelsabkommen vollzieht sich der gesamte Warenverkehr zwischen beiden Ländern ausschließlich im Wege der privaten Kompensation. (4242)

Zusatzprotokoll mit Jugoslawien. Am 2. 8. 1940 wurde ein Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen beiden Regierungen unterzeichnet. Es wurde vereinbart, daß türkische Baumwolle gegen jugoslawische Cellulose ausgetauscht werden soll. Ferner wurden Listen derjenigen Waren beigefügt, die Gegenstand von privaten Kompensationsgeschäften sein können. Von türkischen Erzeugnissen gehören hierzu: Mohär, Leinsaat, Sesamsaat, Valoneen, Valoneenextrakt und Olivenöl. Von jugoslawischen Austauschwaren sind genannt: Zucker, verschiedene Hölzer, Zigarettenpapier, Eisenkurzwaren und elektrisches Material. Wie weiter bekannt wird, will Jugoslawien aus der Türkei 9000 t Baumwolle beziehen. (4243)

Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen. Wie das Handelsministerium mitteilt, sind die Bezirkshandelsdirektionen für die Gebiete von Istanbul und Izmir zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen ermächtigt worden. Dagegen müssen sich die Exportfirmen in anderen Landesteilen wegen Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach wie vor an die Abteilung für den Außenhandel im Handelsministerium wenden. (4196)

Britisch Indien.

Zolltarifänderung. Laut „Board of Trade Journal“ wird für Gerbrinden (Pos. 13,1 des Einfuhrzolltarifs) ein Normalzollsatz von 3% v. W. eingeführt. Bisher erfolgte die Einfuhr zollfrei. (3919)

Japan.

Neue Handelsvereinbarungen mit Italien. Zwischen Japan und Mandschukuo einerseits und Italien andererseits sind am 21. 6. 1940 Handelsvereinbarungen über den gegenseitigen Warenverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Japan und Italienisch Ostafrika abgeschlossen worden. Der Warenaustausch soll im Verhältnis 1:1 stattfinden. Italien will hauptsächlich Maschinen, Metallwaren, Chemikalien, Quecksilber und aus Somaliland vor allem Industrieholz, Japan dagegen in der Hauptsache Seidenkokons, Seidengewebe, Tee und Hartfett liefern. (4238)

Australien.

Zolltarifänderung. Laut „Board of Trade Journal“ vom 30. 5. 1940 ist der Zollsatz des Mitteltarifs für synthetische ungefaßte Edelsteine der Pos. 316 B in Höhe von 10% v. W. mit Wirkung vom 26. 4. 1940 aufgehoben worden. (3904)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Inland.

Neue Errichtungsverbote Im Protektorat.

Bis Ende dieses Jahres dürfen Betriebe zur Herstellung von Magnesiummetall nicht ohne Einwilligung des Industrie- und Handelsministers errichtet oder erweitert werden. Ein weiteres Errichtungsverbot wurde mit Befristung bis zum 31. 12. 1942 für Betriebe zur Herstellung von Aluminium, Tonerde oder Tonerdehydrat verfügt. (4223)

Sparsamer Verbrauch von Photopapier und Photochemikalien.

Im „Ministerial-Blatt des Reichswirtschaftsministeriums“ Ausgabe A, Heft 25 vom 31. 8. 1940 wird ein Runderlaß vom 1. 8. 1940 betr. Einsparen von Photopapier und Photochemikalien bekanntgegeben. Wie es in dem Runderlaß heißt, ist der Verbrauch von Photopapier und Photochemikalien seit Ausbruch des Krieges wesentlich gestiegen. Um den Bedarf zu sichern, hat der

Reichsbeauftragte für „Chemie“ an die Betriebe folgenden Rundschreiben gerichtet:

Richtlinien der Reichsstelle „Chemie“ über den sparsamen Verbrauch von Photopapier.

1. Die Richtlinien gelten für alle von gewerblichen Unternehmungen und Unternehmern im Haupt-, Neben- oder Hilfsbetrieb benutzten photographischen Einrichtungen.

2. Photopapier darf zu Vervielfältigungen nur insoweit benutzt werden, als eine Vervielfältigung auf anderem Wege zu einer ernstlichen Beeinträchtigung der Arbeitsleistung des die Vervielfältigung benötigenden Betriebes führen müßte, die aus staatspolitisch- und wirtschaftswichtigen Gründen nicht vertreten werden kann.

3. Die Verantwortung für die Innehaltung der Richtlinien trägt der Betriebsführer. Er hat entweder selbst oder durch eine von ihm zu benennende leitende Persönlichkeit jeden Auftrag zur Vervielfältigung, einerlei, ob dieser im eigenen Betrieb oder durch Dritte — siehe Ziffer 4 — erfolgen soll, zu genehmigen, nachdem er vorher verantwortlich daraufhin geprüft worden ist, daß eine Vervielfältigung auf andere Art zu einer ernstlichen Beeinträchtigung gemäß Ziffer 2 führen würde.

4. Jeder Auftrag auf Vervielfältigung auf photochemischem Wege, der an Dritte gegeben wird, muß die schriftliche Erklärung des Betriebsführers oder einer von ihm zu bestimmenden leitenden Persönlichkeit des Betriebes enthalten, daß „die Notwendigkeit der photographischen Vervielfältigung gemäß den Richtlinien der Reichsstelle „Chemie“ über den sparsamen Verbrauch von Photopapier geprüft und als gegeben festgestellt worden ist.“

5. Der für Rechnung Dritter arbeitende vervielfältigende Betrieb soll eine Vervielfältigung nur vornehmen, wenn die in Ziffer 4 geforderte Erklärung vorliegt.

Der Reichswirtschaftsminister ersucht, im Bereich des Reichswirtschaftsministeriums und der nachgeordneten Behörden entsprechend zu verfahren. Er weist gleichzeitig darauf hin, daß gebrauchte Fixierbäder nicht fortgegossen werden dürfen, sondern zur Verfügung des zuständigen Sammlers zu halten sind, dessen Anschrift der Photohandel im Bedarfsfall bekanntgibt. Sollten wegen der Abholung an einzelnen Plätzen Schwierigkeiten entstehen, so wird die Fachabteilung Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke bei der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, auf Mitteilung der betreffenden Anfallstellen eingreifen. (4344)

Essigbranntwein-Bezugsrechte und Essigsäure-Betriebsrechte in den Ostgebieten.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I, Nr. 147 vom 20. 8. 1940, ist folgende Verordnung des Reichsfinanzministers vom 29. 7. 1940 veröffentlicht worden:

§ 1 (1). Zur Versorgung der eingegliederten Ostgebiete mit Essig und Essigsäure werden die folgenden Essigbranntwein-Bezugsrechte (§ 93 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) und Essigsäure-Betriebsrechte (§ 162 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) neu gebildet:

1. für Betriebe, die Speiseessig aus Branntwein herstellen, Essigbranntwein-Bezugsrechte in Höhe von 15 000 Hektoliter Weingeist und

2. für Betriebe, die Essigsäure, die auf andere Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, zum freien Verkauf abfertigen, Betriebsrechte in Höhe von 4360 Doppelzentnern wasserfreier Essigsäure.

(2) Die Gesamthöhe der Essigbranntwein-Bezugsrechte und der Essigsäure-Betriebsrechte (§§ 93 und 162 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) erhöht sich entsprechend.

§ 2. Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein verteilt die neu gebildeten Bezugs- und Betriebsrechte auf die berechtigten Betriebe im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsstellen. (4181)

Verkehr mit Süßstoff.

Der Reichsinnenminister hat, wie in einem Rund-erlaß vom 23. 8. 1940 ausgeführt wird, im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage keine Bedenken, daß für die Dauer der Kriegswirtschaft Süßstoff (Benzoesäuresulfimid und Dulcin) abweichend von §§ 4, 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. 2. 1939 (1939, S. 217) auch zur gewerblichen Herstellung von Fruchtkaltschalen verwendet wird. (4294)

Sondernachlaß auf Rezepturen für Ersatzkassen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt nachstehendes Schreiben an den Reichsarbeitsminister vom 10. 8. 1940 bekannt:

Die Ersatzkassen sind Sozialversicherungsträger, wie sich aus § 1 des nach der Zwölften Verordnung vom

24. 12. 1935 insoweit am 1. 1. 1936 in Kraft getretenen Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934 ergibt. Sie sind jedoch nicht Krankenkassen im Sinne der RVO. Die RVO. (§ 225) versteht unter Krankenkassen nur: Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen. Wenn Ersatzkassen in der RVO. mitbetroffen sind, werden sie besonders genannt, z. B. in § 376 a RVO.

Bei der Regelung des Sonderabschlages auf Rezepturen für die Krankenkassen im Reichsgau Sudetenland hat nicht die Absicht bestanden, den Begriff Krankenkassen in einem weiteren Sinne anzuwenden. Dasselbe gilt für die entsprechenden Regelungen in der Ostmark und in den eingegliederten Ostgebieten.

Daraus ergibt sich, daß die Ersatzkassen in diesen Gebieten zwar als Sozialversicherungsträger an der Vergünstigung des allgemeinen gesetzlichen Abschlages teilnehmen, aber den nur für Krankenkassen festgelegten Sondernachlaß auf Rezepturen nicht genießen. (4199)

Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 148 vom 21. 8. 1940 ist eine Polizeiverordnung vom 13. 8. zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. 2. 1940 (vgl. S. 114) bekanntgegeben worden. § 8 Abs. 4 der angezogenen Polizeiverordnung erhält einen Zusatz und lautet nunmehr folgendermaßen (in Kursivdruck gesetzter Text neu):

Genossenschaften und Verbände, die eine Erlaubnis zur Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln besitzen, dürfen diese Mittel nur an ihre Mitglieder und nur in den vorschriftsmäßigen abgabefertigen Packungen unter Einhaltung dieser Vorschriften abgeben.

Jedoch ist den Genossenschaften innerhalb ihres satzungsgemäßen örtlichen Tätigkeitsbereichs die Abgabe auch an Nichtmitglieder gestattet.

§ 12 Abs. 2 wird ebenfalls abgeändert und lautet nunmehr folgendermaßen (in Kursivdruck gesetzter Text neu):

Diejenigen Leiter oder Besitzer von Abgabestellen (mit Ausnahme der Apotheken und der zum allgemeinen Gifthandel berechtigten Drogengeschäfte), die bei Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung eine Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln usw. oder auf Grund anderer landesrechtlicher Vorschriften besitzen, müssen bis zum 31. 12. 1941 (bisher: innerhalb eines halben Jahres nach Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung) eine Erlaubnis gemäß § 5 nachholen.

Für Leiter oder Besitzer solcher Abgabestellen im Reichsgau Sudetenland, die sich nachweislich bisher schon mit dem Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln befaßt haben, ohne nach der bestehenden Rechtslage hierzu einer Erlaubnis zu bedürfen, gilt das gleiche, sofern ihre Betriebsführung zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat.

Die Polizeiverordnung ist am 28. 8. 1940 in Kraft getreten. Sie betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark. (4204)

Verwendungsverbot für kupfer- und arsenhaltige Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen.

Wie im „Reichsgesundheitsblatt“ Nr. 35 vom 28. 8. 1940 mitgeteilt wird, sind in Württemberg (15. 3. 1940), Lippe (6. 5.) und Bremen (13. 4.) Verordnungen erlassen worden, die mit der Verordnung des braunschweigischen Finanzministers vom 3. 12. 1938, betr. das Anwendungs- verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel im wesentlichen gleichlautend sind, aber durch eine Ausdehnung des Verbotes auch auf kupferhaltige Pflanzenschutzmittel ergänzt wurden. (4310)

Verwendung von zu Sonderpreisen bezogenem Gas- und Treiböl.

Im „Reichsanzeiger“ vom 20. 8. 1940 wird Anordnung Nr. 38 der Reichsstelle für Mineralöl vom 20. 8. bekanntgegeben. Danach dürfen Dieselmotortreibstoffe und Traktorentreibstoffe (Gasöl und Treiböl), die auf Grund von zollamtlichen Bescheinigungen zu

den vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Sonderpreisen bezogen worden sind, nicht veräußert und nur zu den Zwecken verwandt werden, die vom Bescheinigungsinhaber bei der Antragstellung dem Hauptzollamt angegeben worden sind. Diese Anordnung ist am 27. 8. 1940 in Kraft getreten. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. (4182)

Kleinhandelszuschläge für Teer- und Bitumen-erzeugnisse.

Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt nachstehenden Erlaß an die Fachgruppe Eisenwaren, Elektro- und Hausgerät, Fachabteilung Eisen-, Stahl- und Metallwaren, vom 12. 8. 1940 bekannt:

Auf Grund des § 13 der Anordnung über die Preisbildung von Dachpappen, nackten Teer- und Bitumenpappen, Isolierpappen sowie Teer- und Bitumen-erzeugnissen vom 12. 4. 1940 setze ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Verkauf von Teer- und Bitumen-erzeugnissen (Buchst. B der Preistabelle des § 2 der Anordnung) durch Händler im Sinne des § 6 Abs. 2 der Anordnung folgende Höchstzuschläge auf die Waggonpreise des § 2 fest:

bei einer Abgabemenge	unter 5 kg	50%
" "	von 5—24 kg	35%
" "	von 25 kg ab	25%

Soweit die Abführung flüssiger Erzeugnisse durch den Handel erfolgt, darf dieser zur Abgeltung entstandener Abfüllkosten den im § 10 Abs. 2 der Anordnung vorgesehenen Aufschlag von 1,— *RM* je 100 kg neben dem Kleinhandelszuschlag berechnen. (4202)

Handelszuschläge bei Dachpappen und Teer- und Bitumen-erzeugnissen.

In einem Runderlaß vom 12. 8. d. J. erteilt der Reichskommissar für die Preisbildung der Fachgruppe Baustoffe, Berlin-Charlottenburg 2, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs seine Einwilligung, daß Händler im Sinne der §§ 5 und 6 Abs. 1 der Anordnung beim Verkauf von Teer- und Bitumen-erzeugnissen (Buchst. B der Preistabelle des § 2 der Anordnung) ab Händlerlager an Stelle des im § 6 Abs. 1 festgesetzten Zuschlags von 15% folgende Höchstzuschläge auf die Waggonpreise des § 2 der Anordnung berechnen dürfen:

bei einer Abgabemenge unter 5 kg	33 1/3%
bei einer Abgabemenge von 5—24 kg	20%

Soweit die Abfüllung flüssiger Erzeugnisse durch den Handel erfolgt, darf dieser zur Abgeltung entstandener Abfüllkosten den im § 10 Abs. 2 der Anordnung vorgesehenen Aufschlag von 1,— *RM* je 100 kg neben den vorstehenden Höchstzuschlägen berechnen.

Dem weitergehenden Antrage auf Genehmigung von Kleinhandelszuschlägen auch für Verkäufe von Pappen-erzeugnissen durch Großhändler im Sinne der §§ 5 und 6 Abs. 1 der Anordnung vom 12. 4. 1940, soweit diese Kleingeschäfte tätigen, hat der Reichskommissar nicht entsprochen. (4201)

Miete für Kesselwagen.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“, Teil I, Ausgabe A, vom 26. 8. 1940 wird folgendes Schreiben an den Reichswirtschaftsminister vom 21. 8. 1940 bekanntgegeben:

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) ordne ich in Ergänzung meines Erlasses vom 8. 11. 1939 (VI — 185 — 6382) an:

Der Mietpreis für Privateisenbahnkesselwagen, die zum Transport von Waren der Reichsstelle für Mineralöle bestimmt sind, und über die diese gemäß der Anordnung Nr. 27 vom 4. 9. 1939 verfügt, beträgt bei einem Rauminhalt von 30 cbm 3,25 *RM* je Waggon und Tag.

Vorstehender Mietsatz gilt nicht für isolierte Wagen und vierachsige Spezialwagen. (4321)

Ersatzbetrag für abhanden gekommene Leihsäcke.

Der Reichskommissar für die Preisbildung ermächtigt durch einen Runderlaß vom 10. 8. 1940 die Verteilungsstelle für Säcke der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, den am Leih- und Mietsack-

verkehr beteiligten Firmen aufzuerlegen, daß sie für jeden gewebten Leih- oder Mietsack einen Sicherungsbetrag von 3 *RM* für den Fall der Nichtrückgabe des Leih- oder Mietsackes erheben und daß von diesem Betrag derjenige Teil, der über den Preis des zum Ersatz beschafften Sackes hinausgeht, an die Reichsstelle für Bastfasern abzuführen ist. Der Betrag von 3 *RM* kann in denjenigen Fällen überschritten werden, in denen dies im Hinblick auf eine besonders hochwertige Warengüte des Sackes geboten erscheint. Diese Ermächtigung gilt auch für die Fälle, in denen bisher durch Sondergenehmigung ein anderer Sicherungsbetrag festgesetzt oder genehmigt worden ist. (4203)

Ausland.

Irland.

Erzeugung von Düngemitteln. Wie aus einem amerikanischen Bericht hervorgeht, ist die Erzeugung von Superphosphat und Mischdünger 1938 auf 141 300 long t gegen 138 400 long t im Vorjahr gestiegen. An Ausgangsmaterialien wurden 83 000 (78 200) long t Rohphosphate verbraucht. Zur Herstellung der benötigten Schwefelsäure wurden 34 100 (33 900) t Pyrite eingesetzt. Weiter wurden 1700 (1500) t Thomasschlacke und 120 (140) t Knochenmehl gewonnen. Mit der Erzeugung von Düngemitteln befaßten sich 10 Betriebe, die im Jahresdurchschnitt 675 Personen beschäftigten. (4264)

Luxemburg.

Düngemittelversorgung. Zur Sicherstellung der Versorgung mit Düngemitteln im Erntejahr 1940/41 haben sich die Großhandelsfirmen zu einer gemeinsamen Verkaufszentrale zusammengeschlossen. Jede dieser Vereinigung angeschlossene Firma erhält ein auf der Grundlage ihrer in den letzten beiden Jahren gelieferten Mengen berechnetes Kontingent. (4215)

Niederlande.

Utrechtsche Asphaltfabrik N. V. Die Firma, die eine Teerdestillationsanlage in Krimpen an der IJssel betreibt, erzielte 1939 einen Reingewinn von 130 938 hfl. gegen 63 944 hfl. im Vorjahr, aus dem auf das Vorzugskapital von 900 000 hfl. eine Dividende von 6 (2)% und auf das Stammkapital von 161 200 hfl. eine solche von 4 (0)% zur Ausschüttung gelangt. Gleichzeitig wurde eine Konjunkturreserve von 25 000 hfl. gebildet. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß die Fabrik im abgelaufenen Jahr gut beschäftigt war. Die Anlagen sind durch die Kriegshandlungen nicht in Mitleidenschaft gezogen worden. (4335)

Schweiz.

Errichtung einer Holzverzuckerungsfabrik. Wie aus Zürich berichtet wird, hat die Graubündner Regierung eine Konzession für die Errichtung einer Holzverzuckerungsanlage zur Spritzerzeugung erteilt. (4295)

Schweden.

Erzeugung von Gasmasken. Nach Meldungen aus Stockholm soll der Bedarf an zivilen und militärischen Gasmasken annähernd gedeckt sein. Die Gasmaskenfabrik in Brastad, die bisher in drei Schichten gearbeitet hatte, beginne bereits mit der Entlassung von Arbeitskräften. (4322)

Schmiermittel- und Brennölverbrauch der Industrie. Nach den amtlichen Erhebungen, die allerdings nicht ganz vollständig sind, weil verschiedene kleinere Betriebe keine entsprechenden Angaben eingereicht haben, verbrauchte die schwedische Industrie im Jahre 1938 13 482 (1937: 13 714) t Schmiermittel. Davon entfielen auf gewöhnliche Maschinen- und sogenannte Zylinderöle 9001 (9474) t, auf Schmiermittel für Verbrennungsmotoren, Dampf- und Wasserturbinen sowie Kompressoren 1402 (1233) t, auf Konsistenzfett (einschl. Kugellagerfett) 1198 (1222) t und auf andere Schmiermittel 1881 (1785) t. Der Verbrauch an Transformatoröl betrug 3200 (2468) t. An Benzin wurden von der Industrie 36,41 (33,56) Mill. Liter, an Treib- und Heiz-

ölen 88 886 (98 592) t und an Leuchtöl 3369 (3747) t verbraucht. (4057)

Erzeugung von Schieferöl. Nach Zeitungsmeldungen wird in Narke Mitte September ein neues Oelschieferwerk in Betrieb genommen. Es soll dasselbe Gewinnungsverfahren angewendet werden, dessen sich die bisherige schwedische Gesellschaft in Estland bediente. (4296)

Sammeln von Arzneipflanzen. Nach einer Meldung aus Stockholm ist der Ertrag an eingesammelten Heilpflanzen in diesem Jahr um ein Vielfaches größer als in früheren Jahren. Die von den Apothekern bezahlten Preise überstiegen die im Durchschnitt der letzten Jahre gezahlten Preise. (4207)

Norwegen.

Erzeugung von Schwefeldioxyd. Im Laufe des Jahres 1938 wurde bei dem Falconbridge Nickelwerk in Kristiansand eine Anlage für die Gewinnung von flüssigem Schwefeldioxyd aus den Rauchgasen mit einem Leistungsvermögen von 5000 t jährlich fertiggestellt. (4185)

Verbrauch von technischen Gasen in der Eisen- und Metallindustrie. Nach den amtlichen Erhebungen wurden 1938 in den Betrieben der norwegischen Eisen- und Metallindustrie Sauerstoff, Wasserstoff, Acetylen und ähnl. im Werte von 1,20 Mill. Kr. gegen 1,12 Mill. Kr. im Vorjahr verbraucht. Dieser Bedarf wird praktisch restlos durch die einheimische Industrie gedeckt, die 1938 solche Gase im Werte von 1,59 (1937: 1,69) Mill. Kr. erzeugte. In diesen Zahlen ist jedoch nicht die Gewinnung von Sauerstoff für den Eigenverbrauch in den Oelmühlen enthalten. (4183)

Chemikalienverbrauch der Glasindustrie. Im Jahre 1938 verschlechterten sich die Absatzverhältnisse für die Glasindustrie, so daß die fünf norwegischen Glashütten zu Produktionseinschränkungen schreiten mußten. Die Erzeugung sank von 21 185 t im Werte von 8,31 Mill. Kr. 1937 auf 15 710 t für 6,48 Mill. Kr. Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl blieb jedoch mit 936 (1937: 997) verhältnismäßig stabil. Der verringerten Erzeugung entsprechend sank auch der Wert der verbrauchten Rohstoffe auf 1,02 (1,31) Mill. Kr. Darunter befanden sich folgende Chemikalien:

	1937		1938	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Soda, calc.	5 135	609	3 527	460
Braunstein	151	25	100	19
Pottasche	99	48	81	38
Salpeter, Glaubersalz, Bleimennige u. a. m.		321		299

Erzeugung der Gasanstalten. Im Jahre 1938 konnten die 15 norwegischen Gasanstalten ihre Leuchtgasgewinnung von 41,9 Mill. cbm 1937 auf 43,6 Mill. cbm steigern. Der Anfall von Koks belief sich auf 75 458 (1937: 76 812) t, von Teer auf 5595 (3300). Außerdem wurden Salmiakgeist u. a. m. im Werte von 48 000 (37 000) Kr. dort gewonnen. Der gesamte Erzeugungswert erhöhte sich auf 9,6 (9,1) Mill. Kr. An Gasreinigungsmasse wurden 604 t im Werte von 25 000 Kr. (572 t, 20 000 Kr.) verbraucht. (4184)

Slowakel.

Förderung von Antimonerz. Laut „Südost-Echo“ hat die Antimon-Bergbau-A.-G. bei Bösing in der Nähe von Preßburg alte stillliegende Antimonerzgruben jetzt wieder in Betrieb gesetzt und fördert zunächst unter Einsatz von 40 bis 45 Arbeitern 24 bis 30 t Antimonerz täglich. Später soll die Erzförderung auf täglich 150 t durch Einstellung von 160 Arbeitern gesteigert werden. Aus den Erzen werden neben Antimon auch Silber, Blei und Gold (6 g je t) gewonnen. (4297)

Ungarn.

Förderung des Rapsanbaues. Auf Anweisung des Landwirtschaftsministeriums wird Rapssaat kostenlos an diejenigen Erzeuger abgegeben, die mit der Oelsaatverwertungsgenossenschaft Anbauverträge abschließen. (4247)

Spritzerzeugung. Im ersten Berichtsjahr 1938/39 des neugebildeten Spritmonopols ist die Spritzerzeugung durch die Eingliederung von Ober-Ungarn und des Karpathen-

landes mit ihren 76 Brennereien auf rund 490 000 gegen 400 000 hl abs. Alkohol im Vorjahr gestiegen. Die Ausfuhr wurde eingestellt, dafür erhöht sich der Inlandsverbrauch um etwa 55%. (4276)

Finnland.

Holzkohlenerzeugung. In Finnland wird die Holzkohlengewinnung teils von der Industrie, teils von der Landbevölkerung in den Wäldern betrieben. Nur über die industrielle Erzeugung von Holzkohle liegen Daten vor. Danach betrug sie im Jahre 1938 rund 70 500 cbm im Werte von 8,38 Mill. Fmk. gegen 75 700 cbm für 6,96 Mill. Fmk. im Vorjahr. In den Teerfabriken wurden davon 15 715 cbm für 1,41 Mill. Fmk. (1937: 14 177 cbm für 0,94 Mill. Fmk. und 630 t für 0,24 Mill. Fmk.), in den mit den Sägewerken verbundenen Meilern 53 773 cbm für 6,82 Mill. Fmk. (56 413 cbm, 5,66 Mill. Fmk.) und in einer Rußfabrik 961 cbm für 0,14 Mill. Fmk. (870 cbm, 0,12 Mill. Fmk.) gewonnen. Die außerhalb der Industrie gewonnenen Holzkohlennengen haben jedoch einen großen Umfang. Im Jahre 1938 führte Finnland 6560 t Holzkohle für 7,41 Mill. Fmk. (i. V. 5645 t, 4,82 Mill. Fmk.), hauptsächlich nach Schweden, aus und bezog selbst nur 59 t für 0,78 Mill. Fmk. (17 t, 0,26 Mill. Fmk.). (4210)

Neuer Standort einer Farbenfabrik. Die Hangoer Farbenfabrik Hangon Väri, deren Standort sich in dem an die Sowjet-Union abgetretenen Gebiet befand, läßt sich in Turku (Abo) nieder. (4298)

Chemikalienverbrauch der Druckereien. Trotz der Konjunkturabschwächung im Jahre 1938 hat die graphische Industrie Finnlands, die 219 (1937: 208) Betriebe umfaßt, ihre Erzeugung erneut bedeutend erweitern können. So erhöhte sich die Beschäftigtenzahl auf 7421 (6741) und der Erzeugungswert auf 390 (334) Mill. Fmk. Der Farben- und Chemikalienverbrauch der 191 (181) Buchdruckereien beziffert sich auf 9,01 (8,34) Mill. Fmk., der Verbrauch der 15 (15) Steindruckereien auf 3,27 (3,19) Mill. Fmk. und derjenige der 3 (2) Tiefdruckanstalten auf 3,48 (2,71) Mill. Fmk. Während die in den Buchdruckereien verwandten Farben wie bisher fast zu zwei Dritteln inländischer Herkunft waren, wird der Bedarf der Steindruckereien und Tiefdruckanstalten überwiegend durch Einfuhr gedeckt. Für die 10 chemigraphischen Anstalten mit einem Erzeugungswert von 11,6 (10,0) Mill. Fmk. fehlen die entsprechenden Daten. Von der finnländischen Farbenindustrie wurden 1938 nur 242 t Druckfarben im Werte von 3,38 Mill. Fmk. gegen 302 t für 3,53 Mill. Fmk. im Vorjahr hergestellt. Zur Einfuhr gelangten 102 t Druckerschwärze für 1,19 Mill. Fmk. (1937: 101 t, 1,39 Mill. Fmk.), davon 69 (70) t aus den Vereinigten Staaten sowie 132 t andere Druckfarben für 4,78 Mill. Fmk. (96 t, 3,50 Mill. Fmk.). (4065)

Wiederaufnahme der Arbeit in den Nickelgruben. Nach Meldungen aus Finnland sind die Arbeiten in den Nickelgruben von Petsamo wieder aufgenommen worden. (4342)

Neue Sperrholzfabrik. Wie die Tagespresse berichtet, soll demnächst in Toijala (Mittelfinnland) eine große Sperrholzfabrik, die 300 bis 500 Arbeiter beschäftigen wird, errichtet werden. (4069)

Futterhefe aus Sulfitalblauge. Der Leiter des Biochemischen Instituts in Helsinki hat bei der Regierung die Gewährung einer staatlichen Beihilfe zur Herstellung von Futterhefe aus Sulfitalblauge beantragt. Nach dem Vorschlag könnten in 4 Cellulosefabriken jährlich 8000 t Kraftheferne mit 50% Rohprotein gewonnen werden. (4087)

Neues Wasserkraftwerk. Das geplante Großkraftwerk am Uleåflåv bei Pyhäkoski (Nordfinland) soll jetzt zur Ausführung gelangen. Die Kosten werden auf etwa 175 Mill. Fmk. geschätzt. Dieses Kraftwerk ist als Stromquelle für das geplante Stickstoffwerk häufig genannt worden. (4070)

Sowjet-Union.

Entwicklung des Gesundheitswesens. Der Volkskommissar des Gesundheitswesens der UdSSR. macht in einem Interview verschiedene Angaben über den

Ausbau des Gesundheitswesens im Laufe des Jahres 1940. Im Jahre 1939 hat sich nach Angaben des Volkskommissars die Bettenzahl in den Entbindungsanstalten auf 110 000 erhöht, nicht eingerechnet 30 000 Betten der Kollektivwirtschaften. In den städtischen Krankenhäusern soll die Bettenzahl 1940 um mehr als 19 000 ansteigen. Auch die Leistungsfähigkeit der Ambulatorien und Polikliniken werde sich erhöhen. In den industriellen Produktionsstätten wird der medizinische Dienst ausgebaut, u. a. sollen 600 neue Sanitätspunkte eingerichtet werden. Neu eröffnet werden Kinderkliniken und Kinderstationen für 6200 Betten. In städtischen Krippen werden insgesamt rund 600 000 Kinder betreut werden. In ländlichen Ortschaften soll die Bettenzahl um 7500 steigen, wie überhaupt die ärztliche Betreuung der Landbevölkerung eine Verbesserung erfahren wird. So sollen z. B. 6000 junge Aerzte auf das Land geschickt werden. Die ständigen Kinderkrippen auf dem Lande werden etwa 400 000 Kinder betreuen. Ausgebaut wird auch die Leistungsfähigkeit der Kurorte.

Die Heilmittelindustrie soll ihre Produktion im laufenden Jahr um 15% erhöhen. Verschiedene neue Betriebe werden mit ihrer Arbeit beginnen, darunter eine neue Abteilung auf der Fabrik für endokrine Präparate, ferner ein Betrieb zur Erzeugung von Streptozid. Die Erzeugung von Santonin auf der Fabrik in Tschimkent wird erhöht usw.

In diesem Jahr wurden in die medizinischen Institute rund 25 000 Mann und in die medizinischen Mittelschulen mehr als 103 000 Lernende aufgenommen. (3993)

Neues Krankenhaus in Lettland. Im Herbst d. J. wird mit der Errichtung einer großen Frauenklinik in Riga begonnen. Die Bauzeit wird voraussichtlich zwei Jahre betragen. (3411)

Verstaatlichung von Wirtschaftsunternehmungen im Baltikum. Die Volksvertretung Lettlands hat am 22. 7. d. J. ein Gesetz angenommen, wonach der Grund und Boden mit allen Bodenschätzen, die Wälder, Seen und Flüsse zum Eigentum des gesamten Volkes erklärt werden. Dem arbeitenden Bauern werden höchstens 30 ha zur Nutznießung überlassen. Weiter wurde beschlossen, alle Banken sowie die großen Handels- und Industriefirmen zu verstaatlichen. Entsprechende Entschlüsse wurden auch in Litauen und Estland gefaßt. (3951)

Genossenschaftsunternehmungen im westlichen Weißrußland. Eine Reihe von neuen genossenschaftlichen Unternehmungen soll im westlichen Weißrußland errichtet werden. U. a. handelt es sich um zwei kombinierte Spinnereien und Webereien in Slonim und Kobrin, ferner um eine Waffelfabrik in Lomscha, fünf Stärkefabriken und eine Fabrik für Gummisohlen. (4000)

Erzeugung von Eisenvitriol. Laut Meldung der „Industrija“ wird die Stickstofffabrik in Stalino ihren bis zu 40 t monatlich betragenden Bedarf an Eisenvitriol hinfert selbst auf Grundlage von Eisenabfällen erzeugen. (4092)

Errichtung einer Gerbstofffabrik in Lettland. Die Haute- und Wollezentrale beschloß, eine frühere Fabrik zur Verarbeitung von Leder in Riga zu einer Gerbstofffabrik umzubauen. Als Rohstoffe sollen Rinden von Fichte, Eiche, Weide und Wacholder dienen. (3948)

Straßenbau in Litauen. In neuerer Zeit ist der Straßenbau in Litauen intensiviert worden; neben der Ausbesserung alter Straßen werden auch neue gebaut. (3947)

Wässrige Dispersionen von synthetischem Kautschuk. Wie der Zeitung „Ljogkaja Industrija“ zu entnehmen ist, wurde auf der Fabrik „Gralex“ des Kunstlederkombinats „Iskosch“ in Kirow mit der Herstellung von wässrigen Dispersionen von synthetischem Kautschuk an Stelle von Benzinlösungen begonnen. An Dispersiermitteln werden Kaolin und Lösungen von Hautleim verwendet. Die mit diesem Klebemittel angestellten Versuche sollen zufriedenstellend verlaufen sein. (3995)

Erdölraffination in Lettland. Die „Degviela“ nimmt in nächster Zeit eine neue Raffinerie in Betrieb.

Entdeckung eines Niobiumvorkommens. Laut „Ost-Expreß“ ist am Lovo-See auf der Halbinsel Kola ein Niobiumvorkommen entdeckt worden. (3910)

Neue Vorkommen von Oelschiefer. Nach russischen Meldungen wurden am rechten Wolgaufer in der Nähe der Stadt Kineschma neue Vorkommen von hochwertigem Oelschiefer festgestellt. (3957)

Ausbau einer Kokerei. Die Kokerei und Teerdestillationsanlagen der Eisenhütte in Stalino sind ausgebaut worden. Seit August erhöht sich die Leistungsfähigkeit von 400 auf 900 t Koks täglich. (3954)

Standort der sibirischen Aluminiumfabrik. Nach Meldungen aus Stalinsk ist der Standort der für das Kusnezki-Becken geplanten Aluminiumfabrik nunmehr festgestellt worden. Die Fabrik soll in unmittelbarer Nähe des Kusnezker Eisenhüttenwerks gebaut werden. Die Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes ist für 1942 vorgesehen. Mit der Errichtung soll im Laufe des Jahres 1941 begonnen werden. (3978)

Mechanische Röstanlage für Quecksilbererz. Im Quecksilberkombinat von Nikitowka im Donezbecken ist kürzlich eine neue Röstanlage für Quecksilbererz mit rotierenden Zylinderöfen in Betrieb genommen worden. Dadurch wird das Rösten auch niedrigprozentigen Erzes ohne vorhergehende Anreicherung möglich. Bisher erfolgte das Rösten nur nach vorheriger Anreicherung in speziellen Werkstätten. (4002)

Gewinnung von Wolframerz in Sibirien. Im Frühjahr dieses Jahres wurde nach Pressemeldungen aus Irkutsk im Gebiet des Flusses Agi mit der Ausbeutung eines der reichsten Wolframvorkommen begonnen. Im Juni d. J. wurde die Gewinnung von Wolframerz auch im Berge Sochando in 2400 m Höhe aufgenommen. (3999)

Verarbeitung von Citrusfrüchten. Nach Meldungen aus Moskau soll das Kombinat zur Verarbeitung von Citrusfrüchten in Batum ausgebaut werden. Von den insgesamt für diesen Zweck bewilligten 4 Mill. Rbl. sollen im laufenden Jahr 2 Mill. Rbl. verwendet werden. (4001)

Registrierung von Warenzeichen. Wie die „Ostwirtschaft“ schreibt, sind die Bestimmungen über die Eintragung von Warenzeichen durch einen erst jetzt bekanntgewordenen Erlaß vom 4. 3. d. J. dahin abgeändert, daß die Registrierung dem Volkskommissariat für den Handel (Binnenhandel) der UdSSR. übertragen wird. Nach dem Gesetz vom 7. 3. 1936 war die Registrierung von Warenzeichen zur Aufgabe des für die betreffenden Waren jeweils zuständigen Industriekommissariats gemacht worden. Die Aenderung der Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Warenzeichenschutzes dürfte ihre Eintragung vereinfachen und die Dauer sowie die Kosten des Verfahrens voraussichtlich verringern. (4331)

Jugoslawien.

Bau neuer Krankenhäuser. Nach einem Regierungsplan sollen im Rahmen eines Ausbaus des Gesundheitsdienstes bestehende Krankenhäuser modernisiert und neue gebaut werden. Zu diesem Zwecke sollen jetzt staatliche Kreditmittel flüssig gemacht werden. (4187)

Neues Manganerzorkommen. In der Umgebung von Hanrijevo sollen bedeutende Manganerzorkommen entdeckt worden sein, die 15—42% Mangan enthalten. Mit der Ausbeutung dieses dritten größeren jugoslawischen Manganerzorkommens soll in Kürze begonnen werden. (4188)

Gewinnung von Sonnenblumenkernen. Nach Berichten aus Belgrad wird die diesjährige Sonnenblumenkernernte auf 8000 Waggons geschätzt, aus denen voraussichtlich 2000 Waggons Speiseöl gewonnen werden können. Man hofft dadurch den einheimischen Bedarf an Speiseöl decken zu können, trotz des Rückganges der Rapsernte. (4189)

Neugründungen. In Belgrad wurde mit einem Kapital von 1,5 Mill. Dinar unter der Firma „Jugo-Union A.-G.“ ein neues Unternehmen gegründet, das sich mit der Herstellung von Stärke, Stärkederivaten, Kupfervitriol und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln befassen will. Das Unternehmen „Novobor“ in Novo Mesto hat die Erlaubnis zur Errichtung einer Zellwollfabrik erhalten. (4304)

Kapitalerhöhung. Die auf S. 506 erwähnte neue Bergwerksgesellschaft Jugo-Montan A.-G. in Belgrad hat mehrere Abbaukonzessionen erworben und beschlossen, ihr Aktienkapital von 5 auf 15 Mill. Dinar zu erhöhen. (4303)

Spanien.

Industrieprojekte. Wie berichtet wird, beabsichtigt eine mit einem Kapital von 30 Mill. Pes. ausgestattete Gesellschaft, die der Firma Hijos de Orbea, Vitoria (Provinz Alava) nahesteht, in der Provinz Salamanca eine Sprengstoffabrik zu errichten. Weiter soll die Firma José Antonio Noguera S.A. die Absicht haben, eine neue Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik zu errichten, in der 35 000 t Superphosphat hergestellt werden sollen. (4263)

Erzeugung von Celluloid. Nach einer Meldung aus Madrid hat eine Firma in Santander, die auch synthetischen Kampfer herstellt, Anfang August mit der Herstellung von Celluloid begonnen. Es soll beabsichtigt sein, die Erzeugung soweit zu erhöhen, daß der bisher ganz durch Einfuhr gedeckter Verbrauch der 23 spanischen Celluloidwarenfabriken vollständig durch die einheimische Erzeugung gedeckt werden kann. Versuche zur Herstellung von Celluloid für Photofilme sollen bisher noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben. (4228)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erzeugung von synthetischem Kautschuk. Wie berichtet wird, hat die B. F. Goodrich Co. zusammen mit der Philips Petroleum Co. die Hydrocarbon Chemical & Rubber Co., Akron, O., zur Erzeugung des synthetischen Kautschuks Ameripol gegründet. Die B. F. Goodrich Co. hat diese aus Erdölgasen entwickelte Kautschukart in halbertechnischem Maßstab bereits seit 1½ Jahren hergestellt und unter Mischung mit Rohkautschuk bei der Reifenherstellung verwandt. Seit dem 1. 7. 1940 sollen von der Firma ganz aus Ameripol hergestellte Reifen auf den Markt gebracht worden sein, deren Preis noch um ein Drittel über dem Preis für Reifen aus Rohkautschuk liegt. Weiter wird bekannt, daß die B. F. Goodrich Co. in Niagara Falls mit einem Kostenaufwand von 200 000 \$ eine Fabrik zur Erzeugung des synthetischen Kautschuks Koroseal errichtet, der vor allem für verschiedene technische Kautschukwaren, Druckwalzen, Behälter und Verpackungsmaterial Verwendung findet. Von der Standard Oil Co. of New Jersey, die die Lizenz zur Herstellung von Buna erworben hat, wird ein weiterer aus Erdölgasen entwickelter Kautschuk unter der Bezeichnung Butyl angekündigt. Schließlich wird noch bekannt, daß die Du Pont de Nemours & Co. die Erzeugung von Neopren, die sich um die Jahresmitte nach Angaben der Firma auf 250 t monatlich gegen 125 t zu Beginn des Vorjahres stellte, im laufenden Jahr verdoppeln will. (4216)

Erzeugung von Flugzeugbenzin. Wie bekannt wird, beabsichtigt die Shell Oil Co., in ihrer Erdölraffinerie in Woodriver eine neue Crackanlage mit einer Kapazität von täglich 18 000 Faß hochoktanhaltigem Benzin für Flugzeuge zu errichten und außerdem durch Modernisierung das Durchsatzvermögen der vorhandenen Betriebsanlagen von täglich 50 000 auf 75 000 Faß zu steigern. Neben hochoktanhaltigem Benzin soll Schmieröl gewonnen werden. (3766)

Neues Lötmetall. Wie aus New York berichtet wird, haben die Bell Telephone Laboratories eine neue Blei-Zinnlegierung herausgebracht, die einen Zusatz von 0,1% Arsenik enthält und sich als Lötmetall besonders gut eignen soll. (3575)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woynschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters und verantwortlicher für den Inhalt: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., Berlin W 35, Woynschstraße 37. Printed in Germany.

Peru.

Geplante Wiederbelebung der Kautschukindustrie. Aus Lima wird gemeldet, daß sich nordamerikanische Sachverständige in die Urwälder Perus begeben haben, um festzustellen, in welchem Umfange eine Wiederaufnahme der Kautschukgewinnung möglich sei. Die Kautschukausfuhr, die im Anfang des Jahrhunderts zwischen 2000 bis 4000 t lag, hat in den letzten Jahren ganz aufgehört, wozu u. a. die Tatsache beigetragen hat, daß die Heveabestände im Amazonasgebiet und die Castilloawälder auf der Westseite der Anden durch Raubbau stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Ob die Vereinigten Staaten tatsächlich an einen Neuaufbau der südamerikanischen Kautschukproduktion herangehen wollen, erscheint allerdings auf Grund der aus New York vorliegenden Meldungen unwahrscheinlich. (3965)

Ägypten.

Erzeugung von Aetznatron. Wie aus einem amerikanischen Bericht hervorgeht, ist die Erzeugung von Aetznatron aus den natürlichen Sodavorkommen im Wadi Natronsee-Bezirk nordwestlich von Kairo, die durch die Egyptian Salt and Soda Co. ausgebeutet werden, 1939 auf 4000 t gestiegen. Gleichzeitig ging die Einfuhr von Aetznatron von 4000 t im Vorjahr auf 2000 t zurück. (4270)

Tunis.

Erzeugung von Sprengstoffen. In der Sprengstoffabrik in La Manouba bei Tunis wurden 1938 455 t Cheddit gegen etwa 350 t im letzten Jahrfünft für den Bedarf der tunesischen Bergwerke hergestellt. An Ausgangsstoffen wurden 350 t Natriumchlorat und 50 t Dinitrotoluol ausschließlich aus Frankreich eingeführt. (4076)

Kenya-Uganda.

Ausfuhr von Pyrethrum. Die Ausfuhr von Pyrethrum stellte sich in den ersten 10 Monaten 1939 auf 2030 long t für 255 900 £ gegen 1799 (971) t für 180 000 (59 800) £ in den beiden Vorjahren. Der durchschnittliche Ausfuhrpreis ist in diesem Zeitraum von 62 £ auf 126 £ gestiegen. Wie berichtet wird, fürchten die Pflanzer, daß ihr Erzeugnis bei einem weiteren Preisanstieg durch chemische Produkte verdrängt wird. (4077)

Türkel.

Weitere Industrialisierungspläne. Nach einer Erklärung des Generaldirektors der Sümer Bank wird das Industrialisierungsprogramm der Türkei im Rahmen des Möglichen durchgeführt. Es sollen zunächst Fabriken zur Erzeugung von Schwefelsäure, Superphosphat, Alkalien und Chlorprodukten errichtet werden. Eine Cellulosefabrik und die zweite Papierfabrik in Izmir befinden sich im Bau. (4275)

Mandschukuo.

Neue Cellulosefabriken. In Chiamussu wird von der Sankiang Cellulose A.-G. ein Zellstoffwerk mit einer jährlichen Kapazität von 60 000 t errichtet; eine weitere geplante Fabrik am Amur gegenüber Blagoweschtschensk soll 120 000 t jährlich herstellen. Als Rohstoff wird Holz verwendet werden. (3199)

LIEFERUNGS AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Lieferungs ausschreibungen zugegangen:

Jugoslawien.

Das Institut „Obilicevo“, Obilicevo, zum 11. 9.: Erste Lizitation zur Lieferung von 2700 kg Hexachloräthan. — Zum 12. 9.: Erste Lizitation für Anschaffung von 204 000 Stück Triplex-Glas. — Zum 23. 9.: Erste Lizitation zur Lieferung von 350 000 kg Salpetersäure. (4347)